

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 17. 11. 2010

Nummer 43

INHALT

A. Staatskanzlei		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
Bek. 5. 11. 2010, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	1058	RdErl. 1. 10. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2010	1066
B. Ministerium für Inneres und Sport		Erl. 2. 11. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der forstlichen Standortkartierung ...	1079
Beschl. 2. 8. 2010, Verwaltungsmodernisierung Phase 3 und Zielvorgaben zum Stellenabbau	1058		
Bek. 12. 10. 2010, Anerkennung der Bürgerstiftung Garbsen	1060	I. Justizministerium	
RdErl. 29. 10. 2010, Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen	1060	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
RdErl. 1. 11. 2010, Warnung der Bevölkerung; Durchsagen über Hörfunk und Fernsehen	1060	Bek. 29. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (E.ON Kernkraft GmbH)	1080
C. Finanzministerium		Landeswahlleiter	
RdErl. 25. 10. 2010, Automatisiertes Haushaltsvollzugssystem (HVS); Jahresabschlussrichtlinie	1061	Bek. 3. 11. 2010, Volksbegehren für gute Schulen in Niedersachsen	1080
RdErl. 25. 10. 2010, Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 — Landeshaushalt —	1064	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 2. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Hacke GbR, Langlingen)	1083
RdErl. 1. 11. 2010, Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld) ...	1064	Bek. 2. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (CornTec Biogas AH-BU-LA GmbH & Co. KG, Twist)	1083
Erl. 3. 11. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten	1065	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 3. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtwerke Göttingen)	1083
F. Kultusministerium		Bek. 4. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Contitech Elastomer-Beschichtungen GmbH, Nörtheim)	1083
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 2. 11. 2010, Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (H.A.N.S. Energie GmbH & Co. KG, Engeln)	1083
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
		Bek. 4. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Bunte GmbH & Co. KG, Bad Salzdetfurth)	1084
		Stellenausschreibungen	1084/1085

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 5. 11. 2010 — 203-11700-3 FIN H —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Finnland in Hannover ernannten Herrn Dr. Heiner Feldhaus am 29. 10. 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Bundesland Niedersachsen mit Ausnahme der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Wesermarsch und Wittmund sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Karl-Wiechert-Allee 55
30625 Hannover
Tel: 0511 5701-2525
Fax: 0511 5701-1401
E-Mail: Fin.Kon@concordia.de
Sprechzeiten:
Montags bis donnerstags von 10.00 bis 12.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1058

B. Ministerium für Inneres und Sport**Verwaltungsmodernisierung Phase 3 und
Zielvorgaben zum Stellenabbau****Beschl. d. LReg v. 2. 8. 2010
— MI-VM 2-01472/VM-Phase3 —****— VORIS 20400 —**

Die LReg hat die als **Anlage** beigefügten personalwirtschaftlichen Grundsätze und Instrumente beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1058

Anlage**Verwaltungsmodernisierung und Zielvorgabe
zum Stellenabbau (ZV III);
Personalwirtschaftliche Grundsätze und Instrumente****I. Ausgangslage**

Die LReg hat in ihrer Klausurtagung am 27./28. 1. 2010 eine Zielvorgabe für den Abbau von 1 500 Stellen oder Stellenäquivalenten innerhalb eines Zeitraumes von 2011 bis 2015 (ZV III) und eine auf Dauer wirkende Einsparverpflichtung von 2 v. H. der Gesamtausgaben der Ressorts (also ohne Einzelplan 13: Zinsen, Versorgung, kommunaler Finanzausgleich) beschlossen. Einsparungen im Personalbereich können auf diese prozentuale Einsparvorgabe angerechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass neben der ZV III indirekt die prozentuale Einsparvorgabe — je nachdem inwiefern die Struktur der jeweiligen Ressorthaushalte von Personalausgaben dominiert war und ist — Druck ausübt, auch im Personalbereich Kürzungen vorzunehmen.

In diesen Zusammenhängen wird es zur strukturellen Neu- und Reorganisation einzelner Verwaltungsbereiche kommen. Hierbei wird es neben einem Wegfall oder einer Verlagerung von Aufgaben auch um die Änderung der Organisationsform von Behörden, z. B. durch Verschmelzung oder aber die Umwandlung in einen Landesbetrieb, gehen.

Nach Vorliegen aller Projektberichte bzw. Ressortmeldungen beläuft sich die ZV III auf insgesamt 1 900 VZE. Teilweise ist beabsichtigt, strukturelle Neu- und Reorganisationen der verantworteten Verwaltungsbereiche vorzunehmen. Nur so wird es ggf. möglich sein, den erforderlichen Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts nachhaltig zu leisten.

Im Folgenden werden personalwirtschaftliche Grundsätze und Instrumente dargestellt.

II. Organisationsentscheidungen der LReg

Wie bereits in den Phasen I und II der Verwaltungsmodernisierung ist von folgenden Rahmenbedingungen bei Organisationsentscheidungen auszugehen:

Nach Artikel 38 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (im Folgenden: NV) beschließt die LReg über die Organisation der öffentlichen Verwaltung, sofern nicht Gesetze die Organisation regeln. Nach Artikel 56 Abs. 2 NV bedarf u. a. der allgemeine Aufbau der allgemeinen Landesverwaltung eines Gesetzes.

Sofern die LReg eine Organisationsentscheidung treffen kann und damit vollständige Organisationseinheiten oder eindeutig abgrenzbare Teile von Organisationseinheiten zu einer neuen Behörde verlagert, folgen der Organisationsentscheidung in der Regel die bisher mit den Aufgaben in der Organisationseinheit betrauten Beschäftigten.

Die Ressorts haben gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 13 NPersVG vor der Kabinettsbefassung das Benehmen mit dem Hauptpersonalrat herzustellen und das Ergebnis der Beteiligung in der Kabinettsvorlage darzustellen.

Soweit nur reine Aufgabenverlagerungen durch die LReg beschlossen werden, ist für die betroffenen Beschäftigten eine selbständige personalwirtschaftliche Verfügung zu treffen. Diese setzt in jedem Einzelfall die Beteiligung des Personalrates und die individuelle Anhörung der Betroffenen voraus mit der möglichen Folge einer Klage.

Im Vorfeld des Vollzugs entsprechender Organisationsentscheidungen können erforderliche personalwirtschaftliche Maßnahmen vorbereitet und ggf. bereits vollzogen werden. Dies schließt auch die frühzeitige Vorbereitung personeller Maßnahmen vor Einleitung entsprechender Gesetzgebungsverfahren ein, wobei deren Umsetzung unter dem Vorbehalt entsprechender Gesetzgebungsbeschlüsse des LT steht.

III. Personalwirtschaftliche Grundsätze

1. Der Personalabbau wird sozialverträglich gestaltet, auf betriebsbedingte Kündigungen wird nach wie vor verzichtet.
2. Die personalwirtschaftlichen Instrumente zur Umsetzung des Personalabbaus unterliegen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.
3. Bei Aufgabenverlagerungen wechseln, um vorhandene Kompetenz zu erhalten, im Grundsatz die diese bisher wahrnehmenden Personen mit Budget/Beschäftigungsvolumen (BV)/Stelle zu den aufnehmenden Behörden. Entsprechendes gilt ggf. anteilig für Querschnittspersonal.
4. Personal, dessen Aufgaben im Rahmen einer Aufgabenkritik tatsächlich entfallen sind oder dessen Aufgaben zu anderen Körperschaften ohne Personal verlagert werden, wechselt grundsätzlich mit Budget/BV/Stelle in den für die Fachaufgabe zuständigen Geschäftsbereich.
5. Zum Zeitpunkt der Aufgabenverlagerung oder Auflösung abgeordnete, beurlaubte bzw. zugewiesene Beschäftigte folgen mit Budget/BV/Stelle grundsätzlich ihrer letzten Aufgabe. Nummer 3 gilt entsprechend.
6. Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit folgen grundsätzlich mit Budget/BV/Stelle der letzten Aufgabe oder der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber. Nummer 3 gilt entsprechend.
7. Für Personalräte, Frauenbeauftragte und Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sind unter Beachtung der Schutzvorschriften (§ 41 NPersVG, § 19 NGG, § 96 SGB IX) Einzelregelungen zu treffen.
8. Für Teilzeitbeschäftigte, die nach Durchführung der Reformmaßnahme in Vollzeit zurückkehren, ist fehlendes Budget/BV sowie der ggf. fehlende Stellenanteil grundsätzlich zu erwirtschaften.
9. Dienortwechsel sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Soweit Beschäftigte für einen freiwilligen Ortswechsel nicht gewonnen werden können, erfolgt eine Sozialauswahl nach den Kriterien, wie sie bereits einmal als Auswahl von Beschäftigten für einen Dienortwechsel (gültig bis 31. 12. 2009) geregelt waren (vgl. **Anlage**).
10. Ansprüche, die aus einem Ortswechsel entstehen, z. B. Trennungsgeld, erfüllt die aufnehmende Behörde.
11. Soweit in den bisherigen Beschäftigungsbehörden in Dienstvereinbarungen oder in Einzelabsprachen mit Beschäftigten besondere Regelungen zur Arbeitszeit und zu Arbeitsbedingungen getroffen wurden, die der Vereinbarung von Be-

treuungsaufgaben für Kinder oder zu pflegende Angehörige dienen, sollten die aufnehmenden Behörden diese fortführen, wenn nicht überwiegende dienstliche Belange entgegenstehen.

12. Beschäftigte, die von örtlichen Veränderungen des Dienstortes betroffen sind oder absehbar betroffen sein werden, sollen auf ihren Antrag vorrangig die Genehmigung zur Telearbeit erhalten (vgl. Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG über Telearbeit in der Landesverwaltung — Beschl. der LReg v. 14. 12. 2004, Nds. MBl. 2005 S. 160). Dies gilt insbesondere, wenn dadurch Dienstortwechsel aus Anlass der Verlagerung von Aufgaben an aufnehmende Behörden vermieden oder in ihrer sozialen Härte entschärft werden.

IV. Institution Job-Börse

Die Job-Börse unterstützt ressortübergreifend als Service- und Beratungsstelle die Dienststellen der Landesverwaltung und die Beschäftigten des Landes in Angelegenheiten der Personalentwicklung sowie beim Abbau von entbehrlichen Stellen. Sie vermittelt hierzu Beschäftigte vorrangig in andere dauerhafte Verwendungen oder ermöglicht einen vorübergehenden Einsatz in Bereichen, in denen ein entsprechender Bedarf festgestellt worden ist. Sie unterstützt auch Beschäftigte, die aus eigenem Wunsch an einer anderen Verwendung interessiert sind.

Die Job-Börse leistet damit vorrangig einen Beitrag zum beschleunigten Abbau entbehrlicher Stellen und dient der Vermeidung von Neueinstellungen in der Landesverwaltung. Rechtsgrundlage hierfür ist der entsprechende RdErl. des MI vom 20. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 645), geändert durch RdErl. vom 15. 3. 2005 (Nds. MBl. S. 184), der auf entsprechende Kabinettsbeschlüsse zurückzuführen ist. Der RdErl. verliert turnusmäßig seine Gültigkeit mit Ablauf des 31. 12. 2010, eine Anschlussregelung ist vorgesehen.

V. Personalwirtschaftliche Instrumente

1. Vorhandene Instrumente

Zur Unterstützung der Reformziele und um unvermeidbare Belastungen für die Beschäftigten auszugleichen, sind alle dienst- und tarifrechtlichen Bestimmungen voll auszuschöpfen und weit auszulegen.

1.1 Rationalisierungsschutztarifverträge

Maßnahmen aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Verwaltungsmodernisierung werden für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Reformmaßnahmen im Sinne der Rationalisierungsschutztarifverträge angesehen, wenn diese Maßnahmen für sie zu einem Wechsel der Beschäftigung oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen. Als Wechsel der Beschäftigung ist u. a. die inhaltliche Änderung der Tätigkeit als auch der Wechsel des Beschäftigungsortes zu verstehen.

Die Rationalisierungsschutztarifverträge enthalten insbesondere Regelungen zur

- Arbeitsplatzsicherung
- Fortbildung, Umschulung
- Besonderer Kündigungsschutz
- Vergütungssicherung
- Abfindung.

1.2 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

Als ultima ratio kann bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder bei der Verschmelzung einer Behörde mit einer oder mehreren anderen Behörden für Beamtinnen und Beamten unter den Voraussetzungen des § 31 BeamtStG und des § 41 NBG die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand in Betracht kommen.

Die Regelung des § 41 NBG bestimmt als zusätzliche Voraussetzung für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden die Einsparung von Planstellen sowie die Ruhestandsversetzung innerhalb eines Jahres nach Auflösung oder Umbildung. Die von der Beamtin oder dem Beamten bislang besetzte Planstelle oder eine gleichwertige Planstelle ist in Abgang zu stellen. Darüber hinaus sind ein entsprechender Betrag vom Budget abzusetzen sowie in PKB-Bereichen das BV zu mindern.

Eine Anwendung der Regelung soll grundsätzlich nur mit Zustimmung der betroffenen Beamtin oder des betroffenen

Beamten erfolgen. Prinzipiell möglich sein soll dies für die Gruppe der 55-jährigen und älteren Beamtinnen und Beamten. Ob in spezifischen Verwaltungsbereichen, die über eine ungünstige Altersstruktur verfügen, die Altersgrenze niedriger (50. Lebensjahr) angesetzt werden muss, wenn dies sich auch für das Land als wirtschaftlicher erweist, wird ggf. im Einzelfall zu prüfen sein.

Die Anwendung der Regelung durch die Ressorts erfolgt jeweils in Abstimmung mit MI und MF.

2. Weiterführende/förderliche Instrumente

Zur nachhaltigen Unterstützung der Reformziele sollten weiterführende Instrumente eingesetzt werden. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass erfolgreiche Instrumente aus der Vergangenheit (wie z. B. Altersteilzeit im Tarifbereich) nicht mehr im bisherigen Umfang zur Verfügung stehen.

2.1 Flexibilisierung des Eintritts in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte

Die Flexibilisierung des Eintritts in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte basiert auf drei Bausteinen: der stufenweisen Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre, der Möglichkeit, bei entsprechenden Abzügen oder Zuschlägen zwischen dem 60. und dem 70. Lebensjahr in den Ruhestand zu gehen, sowie einem neuen Modell zur Altersteilzeit. MI bereitet hierzu derzeit entsprechende gesetzliche Regelungen vor. Für Polizisten, Feuerwehrleute und Justizbedienstete gelten besondere Altersgrenzen.

2.2 Weiterleistung der Personalausgaben durch das Land bei Abordnungen

Zur Förderung der Bereitschaft, Landespersonal zu übernehmen, soll wieder folgende Möglichkeit eröffnet werden:

Bei Abordnungen mit dem Ziel der Übernahme zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn kann das Land die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung, längstens für 24 Monate, weiter leisten, wenn die aufnehmende Behörde spätestens nach sechs Monaten eine verbindliche Übernahmeerklärung abgibt und die oder der Betroffene die Bereitschaft zur Versetzung bzw. zur Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses verbindlich erklärt. Entsprechendes gilt für einen Wechsel zu einem Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes. Das weitere Verfahren regeln MI und MF.

Es ist eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, die entsprechende Abweichungen von der LHO zulässt.

2.3 Teilzeitbeschäftigung mit Teillohnausgleich

Um im Zuge der Verwaltungsmodernisierung auch ohne Auflösung von Arbeitsverhältnissen zu einem Personalabbau zu kommen, soll im Tarifbereich eine Teilzeitbeschäftigung mit Teillohnausgleich — auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bereits reduziert haben — angeboten werden. Die Bereitschaft, den Beschäftigungsumfang um mindestens 25 v. H. einer Vollzeitkraft zu reduzieren, soll mit einem Teillohnausgleich belohnt werden. Die Höhe des Teillohnausgleichs kann dabei gestaffelt nach Entgeltgruppen ausgestaltet werden. Bei einer deutlich höheren Reduzierung als 25 v. H. der Arbeitszeit Vollbeschäftigter ist als weiterer Anreiz eine Erhöhung des Teillohnausgleichs vorstellbar. Die Einzelheiten sollen in einer Vereinbarung nach § 81 NPersVG mit den Gewerkschaften verhandelt werden.

2.4 Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld

Zur Förderung der Mobilitätsbereitschaft reformbetroffener Beschäftigter sollen wieder verbesserte Trennungsgeldregelungen geschaffen werden. An folgende Vergünstigungen ist gedacht:

- Verzicht auf die Zusage der Umzugskostenvergütung für 24 Monate,
- Verzicht auf die Einzugsgebietsregelung im Trennungsgeldrecht,
- Verzicht auf die Anrechnung des Eigenanteils und
- Trennungsgeld als Fahrtkostenerstattung für tägliche Fahrten (ohne Begrenzung auf Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleib).

Es ist eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, die entsprechende Abweichungen von den trennungsgeldrechtlichen Vorschriften des NBG zulässt.

Anlage

Auswahl von Beschäftigten für einen Dienortwechsel

1. Sofern Beschäftigte aufgrund von Maßnahmen oder aus Anlass der Verwaltungsmodernisierung an einen anderen Dienort abgeordnet oder versetzt werden müssen und hierfür mehrere Beschäftigte infrage kommen, ist unter diesen eine Auswahl nach folgenden Kriterien zu treffen:

- 1.1 Lebensalter
 — Lebensalter bis zu 20 Jahren 0 Punkte
 — für jedes weitere Jahr 0,5 Punkte.
- 1.2 Beschäftigungszeiten
 Beschäftigungszeiten gemäß § 34 Abs. 3 TV-L und § 14 TVÜ-Länder sowie Unterbrechungszeiten wegen Kinderbetreuung bis zu höchstens zwölf Jahren sowie entsprechende Zeiten im Beamtenverhältnis pro Jahr 0,5 Punkte.
- 1.3 Familienstand
 Verheiratet, Lebenspartnerschaft gemäß § 1 LPartG mit berufstätiger Partnerin oder berufstätigem Partner 10 Punkte.
- 1.4 Betreuung
 1.4.1 Im Haushalt tatsächlich betreute Kinder, für die Kindergeld bezogen wird
 — bis zum Schulabschluss für jedes Kind 15 Punkte
 — für jedes weitere Kind 5 Punkte.
- 1.4.2 Alleinerziehende, für ein oder mehrere im Haushalt tatsächlich betreute Kinder, für das sie Kindergeld erhalten, bis zum Schulabschluss, als einmaliger Zuschlag 20 Punkte.
- 1.4.3 Für die tatsächliche Betreuung von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen und Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gemäß § 1 LPartG 20 Punkte.
- 1.5 Schwerbehinderung
 Schwerbehinderungen der Beschäftigten i. S. des SGB IX und Gleichgestellte
 — Grad der Behinderung 50 und Gleichgestellte 10 Punkte
 — je weiterer Zehnergrad 1 Punkt.

Die Beschäftigten mit der jeweils niedrigeren Punktezahl, unter Berücksichtigung der ergänzenden Würdigung nach Nummer 2, sind für die Versetzung vorzusehen.

2. Bei der Sozialauswahl nach Nummer 1 schließt sich im Einzelfall eine ergänzende Würdigung weiterer Umstände an. Hierbei sind insbesondere soziale Gesichtspunkte und Härten bei einzelnen Beschäftigten zu berücksichtigen, die im Verhältnis zu anderen Beschäftigten nicht angemessen gewürdigt werden konnten. Hierzu können z. B. zählen:

- Teilzeitbeschäftigung,
- außergewöhnliche persönliche Verhältnisse (selbst genutzte Immobilie),
- dienstliche Verhältnisse (Versetzung an andere Dienstorte in den letzten fünf Jahren),
- soziale oder familiäre Verhältnisse (chronische Erkrankungen oder Behinderungen von Kindern, die Art der Behinderung schwerbehinderter Beschäftigter, sowie der diesen gleich- oder nicht gleichgestellten Beschäftigten).

3. Im Auswahlverfahren sind die Personalvertretung, die Schwerbehindertenvertretung und die Frauenbeauftragte umfassend über die jeweilige Auswahl der Beschäftigten zu informieren. Sonstige Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen bleiben unberührt.

Anerkennung der Bürgerstiftung Garbsen**Bek. d. MI v. 12. 10. 2010 — RV H 2.02 11741/G 28 —**

Mit Schreiben vom 12. 10. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund der Stiftungsgeschäfte im Verlauf des Jahres 2010 und der diesen beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung Garbsen mit Sitz in Garbsen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und/oder Entwicklung von Bildung, Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, Kultur, Kunst, Denkmalpflege, Umwelt-, Naturschutz, Landschaftspflege, traditionellem Brauchtum, Heimatpflege, Sport, des demokratischen Staatswesens und mildtätiger Zwecke in Garbsen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Garbsen
 Im Bahlbrink 1
 30827 Garbsen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1060

Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen**RdErl. d. MI v. 29. 10. 2010 — 41-12235-4.3.1 —****— VORIS 27100 —**

Bezug: RdErl. v. 31. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 427), geändert durch RdErl. v. 26. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 472)
 — VORIS 27100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 13. 10. 2010 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2.2 wird der folgende Satz angefügt:
 „Für Staatsangehörige der Länder Mazedonien und Serbien, die nach dem 21. 12. 2009 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, entfällt mit Wirkung vom 29. 10. 2010 die Gewährung der Reisebeihilfen.“
2. Der Nummer 3 wird die folgende Nummer 3.4 angefügt:
 „3.4 Für Staatsangehörige der Länder Mazedonien und Serbien, die nach dem 21. 12. 2009 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, entfällt mit Wirkung vom 13. 10. 2010 die Gewährung der Starthilfen.“

An die
 Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen,
 Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
 Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1060

Warnung der Bevölkerung; Durchsagen über Hörfunk und Fernsehen**RdErl. d. MI v. 1. 11. 2010 — B.21-14610/10 —****— VORIS 21100 —**

Bezug: RdErl. v. 7. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 678)
 — VORIS 21100 —

1. Die öffentlich-rechtlichen und die privaten Rundfunkveranstalter (im Folgenden: Veranstalter) sind verpflichtet, amtliche Verlautbarungen auszustrahlen. Diese sollen möglichst auf den Teil des Sendebereichs beschränkt werden, in dem ihre Beachtung erforderlich ist.
2. Als amtliche Verlautbarungen können bei eingetretenen oder drohenden Katastrophen oder besonderen Gefahrensituationen Warnungen und Hinweise an die Bevölkerung sowie Aufrufe an Einsatzkräfte und deren Organisationen gesendet werden.

2.1 Behörden der Gefahrenabwehr haben eine Warnung der Bevölkerung zu veranlassen, wenn aufgrund bereits eingetretener oder drohender Ereignisse Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr besteht oder zu befürchten ist. Die Bevölkerung sollte informiert werden, wenn diese Gefahr vorüber ist.

2.2 Hinweise sollen dazu dienen, die Bevölkerung zu informieren und unangemessene Reaktionen (z. B. Blockade der Notrufnummern) zu verhindern. Hinweise sollten nur örtlich begrenzt gesendet werden. Hinweise können auch von Straßenverkehrs- und Schulbehörden oder den von diesen beauftragten Stellen gegeben werden.

2.3 Aufrufe können von Katastrophenschutzbehörden veranlasst werden, wenn dies in einem Katastrophenfall zur schnellen und umfassenden Alarmierung von Einsatzkräften zweckmäßig ist und eine andere Alarmierung nicht zeitgerecht wäre.

2.4 Die Warnungen, Hinweise und Aufrufe erfolgen als Durchsagen über den Hörfunk; Warnungen und Aufrufe auch als Durchsagen im Fernsehen und/oder als Einblendung von Untertiteln (z. B. mit Hinweisen auf die Hörfunkdurchsagen) und auf der Nordtexttafel 703 (Verkehrsstudio).

3. Für die Sendung der Durchsagen im Hörfunk kommen in Betracht:

- 3.1 NDR 1 Niedersachsen
- 3.2 NDR 2
- 3.3 Antenne Niedersachsen
- 3.4 Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland (FFN)
- 3.5 Radio 21
- 3.6 Bürgerrundfunksender
- 3.7 daneben auch alle anderen Sender, die in Niedersachsen zu empfangen sind, z. B. Radio Bremen, MDR, WDR, RSH oder RHH.

4. Für die Sendung von Durchsagen und die Einblendung von Untertiteln im Fernsehen kommen in Betracht:

- 4.1 NDR Fernsehen
- 4.2 ARD — Das Erste. Die ARD ist nicht in der Lage, amtliche Verlautbarungen nur in einem auf Niedersachsen oder Norddeutschland begrenzten Teil seines Sendebereichs auszustrahlen. Amtliche Verlautbarungen sind daher nur bei entsprechend großflächigen Schadensereignissen an die ARD zu richten.
- 4.3 RTL Nord Live
- 4.4 SAT 1 Norddeutschland
- 4.5 Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF). Das ZDF ist nicht in der Lage, amtliche Verlautbarungen nur in einem auf Niedersachsen oder Norddeutschland begrenzten Teil seines Sendebereichs auszustrahlen. Amtliche Verlautbarungen sind daher nur bei entsprechend großflächigen Schadensereignissen an das ZDF zu richten.

5. Im NDR Fernsehen werden amtliche Verlautbarungen, sofern sie über das NDR-Verkehrsstudio erfolgen, automatisch auch rund um die Uhr über die Nordtexttafel 703 verbreitet. Gesonderte Videotexttafeln können im NDR nur auf besondere Anforderung eingerichtet und mit Verlautbarungstext versehen werden. Eine Einrichtung oder Aktualisierung kann außerhalb normaler Bürozeiten nur durch zusätzliches Personal beim NDR gewährleistet werden. Dies kommt nur in Betracht, wenn in Katastrophenfällen außergewöhnlich lange Texte (z. B. bei einem kerntechnischen Unfall) eingestellt werden sollen.

6. Behörden, die eine amtliche Verlautbarung für erforderlich halten, übermitteln den Text an die Lage- und Führungszentralen der Polizeidirektionen. Die Lage- und Führungszentralen übermitteln den Text für

- Hörfunkdurchsagen an die für den Verkehrswarndienst zuständige Stelle,
- Verlautbarungen im Fernsehen direkt an die Veranstalter nach Nummer 4.

Das Lagezentrum des MI ist jeweils nachrichtlich zu beteiligen. Waldbrandwarnmeldungen können bei landesweiter Bedeutung auch direkt an das Lagezentrum des MI übermittelt werden.

7. Amtliche Verlautbarungen sollen kurz und leicht verständlich sein. Durchsagen sollen unter Beachtung des in der **Anlage** abgedruckten Musters erstellt und übermittelt werden. Auf

die besonderen Mustertexte gemäß den Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (siehe Bezugserlass) wird hingewiesen.

8. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1060

Anlage

Muster für den Aufbau der amtlichen Verlautbarung

	Verlautbarungstext	Nr.: Stand*):
1.	Wer?	Welche Behörde gibt die Durchsage ab?
2.	Für Wen?	An welchen Bevölkerungskreis (Kreis-/Stadtgebiet oder Teile davon) richtet sich die Durchsage?
3.	Wann?	Wann sollen die mit der Durchsage erwarteten Handlungen eintreten — ggf. wann wird der Schaden eintreten?
4.	Was?	Welcher Art ist der entstandene oder zu erwartende Schaden?
5.	Wie?	Welches Ausmaß hat der Schaden (voraussichtlich)?
6.	Welche Maßnahmen?	Welche Maßnahmen sind zu treffen? Welche Anweisungen der Behörde sollen an die Bevölkerung gegeben werden?
7.	Ständige Hinweise	„Lassen Sie die Rundfunkempfangsgeräte eingeschaltet und achten Sie auf weitere Durchsagen!“ „Verständigen Sie bitte auch Ihre Nachbarn!“ Gegebenenfalls Hinweis auf ein Bürgertelefon (verbunden mit dem Hinweis nicht die Notrufnummern zu blockieren)
8.	Art der Übertragung	Durchsage im Hörfunk und/oder im Fernsehen Schrifteinblendungen im Fernsehen: Ja/Nein Einstellung als Videotext-Tafel: Ja/Nein.

*) Datum-/Zeitgruppe

C. Finanzministerium

**Automatisiertes Haushaltsvollzugssystem (HVS);
Jahresabschlussrichtlinie**

RdErl. d. MF v. 25. 10. 2010 — 2412-04224 —

— VORIS 64100 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 27. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 969)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 7. 12. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 40)
— VORIS 64100 —

Nachstehende überjährig geltende Hinweise ergänzen jeweils die in den jährlichen Jahresabschlussberichten getroffenen Regelungen.

1. Kassenanordnungen

Im Interesse einer frühzeitigen Disponierbarkeit von Auszahlungen, insbesondere bei Fälligkeiten zum Jahreswechsel, ist es geboten, Auszahlungsbeträge bereits in zeitnahe Zusammenhang mit der **Begründetheit** der Zahlungsverpflichtung, z. B. bei Rechnungseingang, anzuordnen. Das Fälligkeitsdatum ist in der elektronischen Auszahlungsanordnung festzulegen und wird bei den von der LHK initiierten Zahlungsläufen berücksichtigt.

2. Verwahrungen, Vorschüsse und Abschläge

Der unverzüglichen Abwicklung von Verwahrungen und Vorschüssen kommt wegen der vollständigen Darstellung der Titelergebnisse zum Jahresabschluss (Haushaltsrechnung) große Bedeutung zu. **Die unverzügliche Abwicklung der Vorschüsse ist auch wegen möglicher unberechtigter Lastschriftinzüge und der dafür geltenden Widerspruchsfrist von Bedeutung.** Auf die Wahrnehmung der Verantwortlichkeit der oder des Beauftragten für den Haushalt (BfdH) wird gemäß VV Nr. 3.1 zu § 9 LHO ausdrücklich hingewiesen.

3. Zuordnung der Übertragungen, für die im Folgejahr kein Haushaltstitel vorhanden ist

Sofern bei einem Titel des alten Haushaltsjahres Übertragungen in das neue Haushaltsjahr erforderlich werden, der Titel aber nicht mehr im planmäßigen Bestand des neuen Haushaltsjahres vorhanden ist, werden die Übertragungen auf den Folgetitel, der bei Löschung des Titels im Haushaltsplanungssystem als Folgetitel angegeben wurde, vorgenommen.

Ist kein Folgetitel zu ermitteln (z. B. Erfassungsfehler oder außerplanmäßiger Titel), werden die Übertragungen in dem Kapitel auf den Titel 119 30 (Sonstige Einnahmen) oder 546 30 (Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr) vorgenommen. Ist ein solcher Titel nicht vorhanden, ist er außerplanmäßig einzurichten. Es wird darauf hingewiesen, dass am Jahresende verbliebene Ausgaben auf diesen Titeln in der Haushaltsrechnung als ungenehmigte Überschreitung nachzuweisen sind (vgl. auch HFR — Bezugserrlass zu b —).

Ist der Folgetitel in einem anderen Bereich, erfolgt die Übertragung zunächst auf dem alten Titel und wird im Laufe des Folgejahres im Rahmen der bereichsübergreifenden Umsetzungen durch MF — Referat 13 — auf den Folgetitel übertragen.

4. Übertragung von Kassenresten

Nach Abschluss der Bücher werden unter Berücksichtigung der Kleinbetragsregelung die Kassenreste (Positiv- bzw. Negativsalden zwischen angeordnetem Soll und Kassenist bei Einnahmen und Ausgaben) zentral übertragen.

5. Berichtigung von Titelverwechselungen nach Abschluss der Bücher

Für die Durchführung der Berichtigungsbuchungen gemäß den VV Nrn. 2.1.2, 2.2 und 2.3 zu § 35 LHO gilt Folgendes:

Die für die Titelverwechslung verantwortliche anordnende Dienststelle legt der für den Einzelplan zuständigen obersten

Landesbehörde die erforderliche Änderungsanordnung auf dem vom MF vorgegebenen Vordruck (**Anlage**) vor. Sie erstellt so viele Ausfertigungen (einschließlich Anlagen), dass jede Berichtigungsbuchung mit einer Ausfertigung belegt werden kann.

Die oberste Landesbehörde prüft die Änderungsanordnung und führt die Berichtigungsbuchungen an den vom MF vorgegebenen Buchungstagen durch. Berührt die Berichtigung die Zuständigkeit mehrerer oberster Landesbehörden, ist sie vor der Buchung mit allen Beteiligten abzustimmen. Die Abstimmung ist zu den Unterlagen zu nehmen. Eine Ausfertigung der Änderungsanordnung (einschließlich Anlagen) ist nach Durchführung der Buchung der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zu übersenden. Bei bereichsübergreifenden Berichtigungsbuchungen verständigen sich die obersten Landesbehörden darüber, wer die Änderungsanordnung im HVS-Bereich 100 bucht.

Die OFD — LBV — ist ermächtigt, alle Änderungsanordnungen, die ausschließlich Berichtigungsbuchungen bei Einnahmetiteln und Ausgabebetiteln betreffen, für die keine Haushaltsüberwachungsliste zu führen ist (VV Nr. 8.1 zu § 34 LHO), selbst auszuführen.

6. Ausdrucke

Für die Rechnungslegung sind von den Dienststellen keine Ausdrucke zu erstellen. Der lesende Zugriff auf die Buchführung — auch abgelaufener Haushaltsjahre — ist gewährleistet.

7. Sonstige Übertragungen

Nach Abschluss der Bücher werden außerdem automatisch übertragen:

- a) nicht aufgelöste Festlegungen,
- b) nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse,
- c) Bestände der Sammelverwahrungen und -vorschüsse,
- d) nicht abgerechnete Abschlagsauszahlungen,
- e) Bestände der Abrechnungskonten,
- f) Bestände der Forderungsvermögensbuchführung (Darlehenskonten),
- g) Bestände der Sondervermögen und
- h) Bestände der Nebenverwaltungen.

Der Zeitpunkt, ab dem die übertragenen Daten zur Verfügung stehen, wird gesondert (ggf. als Bildschirmmeldung) bekannt gegeben.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 26. 10. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 25. 10. 2010 außer Kraft.

An die
Obersten Landesbehörden
Oberfinanzdirektion Niedersachsen

(Dienststelle)	(DSTNR)	(Ort, Datum)
		Tel.

An

(Oberste Landesbehörde)

**Änderungsanordnung
zur Berichtigung von Titelverwechselungen nach Abschluss der Bücher
(für jede vorzunehmende Berichtigungsbuchung eine Ausfertigung)**

Bei Kapitel **Titel** **ist ein Betrag von EUR** **unter dem**
Kassenzeichen als **Einnahme** **Ausgabe**

unrichtig nachgewiesen worden. Die sachliche Begründung ergibt sich aus der **Anlage¹⁾**.

Um diese sachliche Unrichtigkeit zu beseitigen, sind gemäß VV Nrn. 2.1.2, 2.2 und 2.3 zu § 35 LHO folgende Berichtigungsbuchungen durchzuführen:

Haushalts- jahr	Mittelbewirt- schaftende Stelle	Kapitel, Titel, Prüfziffer	Betrag in EUR	Einnahme	Ausgabe	Kassenzeichen*)
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

*) Wird von oberster Landesbehörde vermerkt.

Sachlich richtig **Sachlich und rechnerisch richtig** **Rechnerisch richtig**

Im Auftrage

(BfdH)

(Fachministerium)	(Datum)
-------------------	---------

Aktenzeichen:

Die Voraussetzungen für die o. a. Berichtigungsbuchungen liegen gemäß VV Nrn. 2.1.2, 2.2 und 2.3 zu § 35 LHO vor.

Sachlich richtig:	Erfassung:	Freigabe:
--------------------------	------------	-----------

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

**Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010
— Landeshaushalt —**

RdErl. d. MF v. 25. 10. 2010 — 24 02-04224(2010) —

— VORIS 64100 —

Bezug: a) RdErl. v. 27. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 971)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 25. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1061)
— VORIS 64100 —

1. Abschlussstermin

Gemäß § 76 Abs. 1 LHO wird für das Haushaltsvollzugssystem des Landes (HVS) der Zeitpunkt des Abschlusses der Bücher des Haushaltsjahres 2010 auf den **6. 1. 2011** festgelegt. Nummer 6 bleibt unberührt.

Der Abschlussstermin für die Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen wird unter Berücksichtigung der Nummer 4 von der OFD festgesetzt.

2. Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2010

2.1 Elektronische Kassenanordnungen

Alle Kassenanordnungen (Auszahlungs- und Annahmeanordnungen einschließlich der Anordnungen für wiederkehrende Zahlungen — Daueranordnungen —, Änderungsanordnungen, Umbuchungsanordnungen und Verrechnungen) sind auf elektronischem Wege bis spätestens **29. 12. 2010, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen; siehe auch Nummer 3.2 Satz 2.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Auszahlungsanordnungen — z. B. für Auszahlungen im Lastschrifteinzug — vorläufig enthaltenen Anordnungsbeträge (z. B. 0,00 EUR) bis zum **29. 12. 2010, 12.00 Uhr**, mit den endgültigen Anordnungsbeträgen versehen werden müssen (Sollzugang durch Änderungsanordnung). Dieses ist wichtig, weil die HVS-Mittelkontrolle Anordnungsbeträge (Soll), nicht aber Zahlungen (Ist) berücksichtigt. Sofern ein Sollzugang nicht rechtzeitig vorgenommen wird, kann es zu nicht genehmigten Haushaltsmittelüberschreitungen kommen. Darüber hinaus würde eine Überzahlung entstehen, die im Haushaltsjahr 2011 durch einen Sollzugang mit entsprechendem Haushaltsmittelverbrauch oder durch Rückzahlung der Überzahlung ausgeglichen werden müsste.

2.2 Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung¹⁾

Sammelanordnungen aus Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung sind auf elektronischem Wege bis spätestens **29. 12. 2010, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen.

2.3 Vorverfahren mit HVS-Zahlbarmachung²⁾

Kassenanordnungsdateien der HVS-Dienststellen aus Vorverfahren mit HVS-Zahlbarmachung müssen an das HVS per Datenübertragung spätestens am **29. 12. 2010, 12.00 Uhr**, übermittelt und freigegeben sein.

3. Schwebende Kassenanordnungen und schwebende interne Aufträge

3.1 Nicht freigegebene Stapel und Belege

Nicht freigegebene Stapel und Belege sollen von den HVS-Dienststellen umgehend — spätestens bis zum **29. 12. 2010, 12.00 Uhr** — im HVS ermittelt, korrigiert und freigegeben oder gelöscht werden.

3.2 Schwebende Stapel und Belege

Schwebende Stapel und Belege, die nicht rechtzeitig freigegeben oder journalisiert worden sind, werden vom Baan Competence Center zwischen dem **29. 12. 2010, 12.00 Uhr, und 30. 12. 2010, 12.00 Uhr**, gelöscht mit der Folge, dass die Anordnungen im Haushaltsjahr 2011 ggf. erneut zu erteilen sind. Freigegebene aber nicht journalisierte Stapel, die gelöscht wurden, werden den Dienststellen mitgeteilt.

¹⁾ Siehe Nummer 4.5.3.12.1 der ADV-Haushaltvollzugsbestimmungen (ADV-HV-Best).

²⁾ Siehe Nummer 4.5.3.12.2 der ADV-Haushaltvollzugsbestimmungen (ADV-HV-Best).

4. Abrechnung der Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen

Die Abschlussnachweisung der „Oberfinanzkasse“ für den Monat Dezember 2010 ist der LHK bis zum **10. 1. 2011** vorzulegen.

5. HVS-Zahlstellen

Direkt im HVS buchende Zahlstellen (HVS-Zahlstellen) können Barzahlungen für das Haushaltsjahr 2010 bis einschließlich **30. 12. 2010, 12.00 Uhr**, (bis Buchungstag 3. 1. 2011) buchen. Ab **3. 1. 2011** (ab Buchungstag 4. 1. 2011) kann nur noch für das Haushaltsjahr 2011 gebucht werden.

6. Berichtigung von Titelverwechselungen nach Abschluss der Bücher des abgelaufenen Haushaltsjahres

Bei der Durchführung von Berichtigungsbuchungen gemäß den VV Nrn. 2.1.2, 2.2 und 2.3 zu § 35 LHO ist die Jahresabschlussrichtlinie nach Nummer 8 zu beachten. Der Zeitraum für die Durchführung der Berichtigungsbuchungen wird gesondert bekannt gegeben.

7. Öffnung der Bücher und Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2011

Die Bücher für das Haushaltsjahr 2011 werden am **10. 12. 2010** geöffnet.

8. HWS-Info

Auf die neu gefasste und im HWS-Info-Organisationseinheiten-MF-RefT 24 (24 1) hinterlegte überjährig geltende Jahresabschlussrichtlinie (siehe Bezugserslass zu b) wird hingewiesen.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 26. 10. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft. Der Bezugserslass zu a tritt mit Ablauf des 25. 10. 2010 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1064

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration**

**Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege;
Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge
(Pflegegeld)**

RdErl. d. MS v. 1. 11. 2010 — 301.13-51 212 —

— VORIS 21130 00 00 07 017 —

Bezug: RdErl. d. MK v. 29. 3. 1996 (Nds. MBl. S. 593), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 17. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1214)
— VORIS 21130 00 00 07 017 —

Die Anlage zum Bezugserslass erhält ab 1. 1. 2011 folgende Fassung:

„Anlage

Monatliche Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege

	Altersstufe (Jahre)	Materielle Aufwendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamt- betrag (EUR)
I.	0 bis 5	477	222	699
II.	6 bis 11	552	222	774
III.	ab 12	634	222	856 ⁴⁾

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt
das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1064

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten

Erl. d. MS v. 3. 11. 2010 — 304-43 182-31/01 —

— VORIS 21147 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Familienbildungsstätten, die Aufgaben besonderer öffentlicher Verantwortung für die Erziehung in Familien i. S. von § 16 SGB VIII erfüllen.

1.2 Durch Familienbildung soll dazu beigetragen werden, für Familien positive Lebensbedingungen zu erhalten und zu schaffen. Durch Familienbildungsarbeit soll eine gezielte Unterstützung geleistet werden, damit Mütter, Väter und andere Erziehungsverantwortliche in unterschiedlichen Lebenssituationen ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können und Familien in ihrer Kompetenz gestärkt werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung wird zur Deckung von Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte der Familienbildungsstätten gewährt, damit durch eine angemessene Personalausstattung eine kontinuierliche und qualifizierte Arbeit i. S. von Nummer 1 sichergestellt ist.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie Träger von Familienbildungsstätten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Träger der Familienbildungsstätte hat die Qualität der Angebote durch den Einsatz von Fachkräften zu sichern.

4.2 Die Familienbildungsstätten sollen mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und weiteren Partnern (z. B. Wirtschaft und Vereine) zusammenarbeiten und ein abgestimmtes Angebot nach dem örtlichen Bedarf vorhalten. Die Familienbildungsstätten sollen insbesondere ihre Angebote auch Familien in belasteten Situationen zugänglich machen und sie dort unterbreiten, wo örtlich Unterstützungsbedarf besteht (z. B. in Kindertagesstätten und Schulen).

4.3 Der Lehr- und Arbeitsplan soll folgende Gebiete umfassen:

- Erziehung und Elternschaft,
- Ehe, Familie und Partnerschaft,
- Vereinbarkeit von Familienaufgaben und Erwerbstätigkeit,
- Medienkompetenz,
- gesellschaftliche Partizipation,
- Fragen der Gesundheit,
- Haushaltsorganisation,
- Gestaltung der Freizeit.

4.4 Von den unter Nummer 4.3 genannten Themenbereichen sind wahlweise mindestens sechs in das Programm der Familienbildungsstätten aufzunehmen. Mindestens 30 v. H. der Unterrichtsstunden sind in den ersten fünf genannten Themenbereichen durchzuführen, und zwar überwiegend in eigener pädagogischer Verantwortung.

4.5 In jeder Familienbildungsstätte sollen mindestens zwei hauptberuflich beschäftigte pädagogische Fachkräfte in Voll- oder Teilzeit tätig sein. Pädagogische Fachkräfte müssen einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

4.6 Die Familienbildungsstätten müssen einen festen Standort und eigene Räume haben. Sie können Kurse, Seminare, Einzelveranstaltungen, Gesprächskreise, selbsthilfeorientierte Gruppen, offene Treffs und vergleichbare Projekte anbieten, die auch dezentral durchgeführt werden können.

4.7 Maßnahmen können auch in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen durchgeführt werden. Soweit die pädagogische Verantwortung bei finanzhilfeberechtigten Einrichtungen nach dem NEBG liegt, dürfen in diesen Maßnahmen die nach dieser Richtlinie geförderten pädagogischen Fachkräfte nicht unterrichtend tätig sein.

4.8 Die Zuwendung kann erstmals gewährt werden, wenn die Familienbildungsstätte mindestens zwei Jahre bestanden hat und

- in dieser Zeit ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen hat und
- nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit diese Gewähr auf Dauer bietet.

4.9 Das Land erwartet, dass sich der für den Sitz der Familienbildungsstätte zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe angemessen an den Ausgaben der Familienbildungsstätte entsprechend der Aufgabenwahrnehmung nach § 16 SGB VIII beteiligt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. der Personalausgaben für eine Stelle bis höchstens EntgeltGr. 13 und für eine Stelle bis höchstens EntgeltGr. 12 zuzüglich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. Diese Personalausgaben werden maximal bis zur Höhe von 50 v. H. der vom MF jährlich bekannt gegebenen Durchschnittssätze für diese EntgeltGr. als zuwendungsfähig anerkannt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Familienbildungsstätten haben sich an einer durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Evaluation zu beteiligen. Dazu sind quantitative und qualitative Daten zu folgenden Bereichen zur Verfügung zu stellen:

- Erreichung der Zielgruppe,
- Konzeption und Akzeptanz der Themenbereiche,
- Wirksamkeit der pädagogischen Arbeit,
- Kooperation, Vernetzung und Präsenz vor Ort,
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Jugendhilfe, Schule und sonstigen gesellschaftlichen Einrichtungen sowie neuen Kooperationspartnern.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für den Antrag, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit diese Richtlinie keine Abweichungen zulässt.

7.2 Der Träger der Familienbildungsstätte stellt den Förderantrag bis zum 30. September für das darauffolgende Kalenderjahr an das LS als Bewilligungsbehörde.

7.3 Die Zuwendung wird in einer Summe zu Beginn des Monats Juli gezahlt. Insoweit finden die Nummern 1.4, 5.5 und 8.3.1 der ANBest-P keine Anwendung.

7.4 Für die Personalausgaben der geförderten pädagogischen Fachkräfte sind als einfacher Verwendungsnachweis eine Aufstellung über das jeweils gezahlte Jahresgehalt sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ein Nachweis über die nach Nummer 4.4 durchgeführten Unterrichtsstunden einzureichen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Freien Träger der Jugendhilfe

— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1065

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2010

RdErl. d. ML v. 1. 10. 2010 — 107.2-60170/02/10 —

— VORIS 78900 —

I. Allgemeine Bestimmungen für die Förderprogramme

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung in Abschnitt I werden durch die Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II Buchst. A bis C) für die einzelnen Förderprogramme ergänzt. Regelungen in den Besonderen Bestimmungen haben Vorrang.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Antragstellerinnen und Antragsteller der Freien Hansestadt Bremen bzw. für Flächen, die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegen, entsprechend.

1. Zweck, Rechtslage, Gegenstand der Förderung

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EG und — mit Ausnahme der Fördermaßnahmen W.3 bis W.5 — des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 277 S. 1; 2008 Nr. L 67 S. 22 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 144 S. 3), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der Europäischen Gemeinschaft und der Grundsätze des Bundes über die Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaftung zur:

A. Förderung extensiver Produktionsverfahren auf Acker- oder Grünland

Dazu zählen

- A.2 die Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau,
- A.3 das Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren,
- A.5 die Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen,
- A.6 die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen,
- A.7 der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes.

B. Förderung extensiver Grünlandnutzung

Dazu zählen

- B.0 die Klima schonende Grünlandbewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandflächen eines Betriebes,
- B.1 die extensive Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung,
- B.2 die extensive Grünlandnutzung auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung,
- B.3 die extensive Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Einhaltung einer Ruhephase im Frühjahr und zur Anlage eines Schonstreifens.

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren

W. Förderung einer Grundwasser schonenden Landwirtschaft

Dazu zählen

- W.2 der Anbau von winterharten Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen,
- W.3 der Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung,
- W.4 der Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Raps,
- W.5 der Anbau von Winterrüben vor Wintergetreide.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ein besonderes Landesinteresse an der Durchführung der Maßnahmen A bis C besteht, weil durch die Förderung der Einführung oder Beibehaltung extensiver, Ressourcen schonender und besonders umweltverträglicher Anbauverfahren ein zusätzlicher Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gegeben wird.

Mit den Maßnahmen W soll durch eine Gewässer schonende Land- und Wasserbewirtschaftung eine Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt sowie der Schutz der Ressource Trinkwasser gefördert werden. Insbesondere soll einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch Nitrat- oder Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel entgegengewirkt werden.

1.4 Nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 werden die Maßnahmen wirksam begleitet und bewertet. Die Begleitung erfolgt nach Verfahren, die im Voraus gegenüber der Kommission vereinbart und festgelegt werden.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren Betrieb sich im Gebiet der Gemeinschaft befindet, gleich ob natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen und unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften haben. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen auch anderen Landwirtschaftlerinnen oder Landwirtschaftlern gewährt werden.

2.2 Der Betrieb ist die Gesamtheit der vom land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates befinden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Das Unternehmen kann nur gefördert werden, wenn

- 3.1.1 sich die zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche (im Folgenden: LF) bzw. bei der Maßnahme A.3 der Betriebsitz in Niedersachsen oder Bremen befindet,
- 3.1.2 die Unternehmerin oder der Unternehmer den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet,
- 3.1.3 freiwillig eines der in Nummer 1.1 genannten Produktionsverfahren A bis W angewendet wird.

3.2 Von der Förderung der extensiven Grünlandnutzung oder der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren ausgeschlossen sind Betriebe, denen eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung i. V. m. der Entscheidung der Kommission 2006/1013/EG vom 22. 12. 2006 über einen Antrag Deutschlands auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2006) 7075, (ABl. EU Nr. L 382 S. 1), geändert durch Entscheidung der Kommission 2009/753/EG vom 12. 10. 2009 (ABl. EU Nr. L 268 S. 35), erteilt worden ist. Diese Regelung gilt analog für die Förderung von Grünlandflächen bei der Förderung Ökologischer Anbauverfahren.

3.3 Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie muss je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger über 500 EUR/Jahr liegen (Bagatellgrenze). Der jährliche Zuwendungsbetrag für die Erhöhung einer bestehenden Verpflichtung muss 250 EUR/Jahr überschreiten.

3.4 Die Antragstellung auf einen neuen Verpflichtungszeitraum in einer Fördermaßnahme ist nur zulässig, wenn nach erfolgter Bewilligung nicht mehrere gültige Verpflichtungen gleichzeitig bestehen.

3.5 Die obligatorischen Grundanforderungen gemäß der Artikel 5 und 6 sowie der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. 1. 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABL. EU Nr. L 30 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 992/2009 der Kommission vom 22. 10. 2009 (ABL. EU Nr. L 278 S. 7), und Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie deren nationalen Umsetzungen nach dem DirektZahlVerpflG sind im gesamten Verpflichtungszeitraum einzuhalten.

4. Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Der Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens fünf Jahre.

5.2 Der Verpflichtungszeitraum beginnt bei den Maßnahmen A.2, A.7 und W.2 mit der Herbstbestellung im Antragsjahr, bei allen anderen Maßnahmen am 1. Januar nach Antragstellung.

5.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die in den Vorjahren beantragte Fläche oder Menge vergrößern und hierfür eine Zuwendung beantragen.

Diese zusätzlichen Flächen oder Mengen können auf Antrag entweder

- in eine bestehende Verpflichtung für den restlichen Verpflichtungszeitraum einbezogen werden oder
- die ursprüngliche Verpflichtung des Begünstigten ist durch eine neue fünfjährige Verpflichtung zu ersetzen.

Die Einbeziehung in eine bestehende Verpflichtung für die Restlaufzeit ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- sie bringt Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich,
- die Restlaufzeit beträgt mindestens zwei Jahre,
- die hinzukommende Fläche ist deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche und
- sie beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsbedingungen.

5.4 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an die Verpächterin oder den Verpächter zurück, ist, außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig zurückzuerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der Übernehmerin oder vom Übernehmer nicht übernommen werden. Die Übernahme wird von der Bewilligungsbehörde nur anerkannt, wenn ihr der Übergang spätestens mit dem auf die Übergabe oder Übernahme folgenden Sammelantrag angezeigt wird, der bis zu dem nach Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung (ABL. EU Nr. L 316 S. 65) i. V. m. § 7 InVeKoSV vom 3. 12. 2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2

der Verordnung vom 7. 5. 2010 (eBAnz AT51 2010 V1), genannten Stichtag bei der LWK eingegangen sein muss. Soweit Flächen im Zeitraum vom 15. bis 31. Mai des Jahres — Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1122/2009 — übergeben werden, muss der Übergang für diese Flächen bis zum 31. Mai desselben Jahres bei der LWK angezeigt worden sein. Die Regelung des Artikels 23 der Verordnung (EG) 1122/2009 ist nicht anwendbar. Dieser Anzeige ist

- eine Bestätigung der Übernehmerin oder des Übernehmers beizufügen, in der diese oder dieser sich zur Einhaltung der von der Übergeberin oder vom Übergeber eingegangenen Verpflichtungen für die Restlaufzeit der Förderung verpflichtet, und
- eine Bestätigung der Übergeberin oder des Übergebers beizufügen, in der diese oder dieser sich verpflichtet, bereits erhaltene Zuwendungen für die betroffene Fläche zurückzuerstatten, wenn von der Übernehmerin oder vom Übernehmer die eingegangenen Verpflichtungen für die Restlaufzeit nicht eingehalten werden.

Bei Anerkennung der Übernahme durch die Bewilligungsbehörde wird die Zuwendung der Übernehmerin oder dem Übernehmer entsprechend übertragen. Ist die Übernehmerin oder der Übernehmer bereits an der NAU/BAU-Maßnahme beteiligt, erfolgt eine Übertragung der Zuwendung für die Restlaufzeit der bereits bestehenden Verpflichtung und gemäß diesen Bestimmungen.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt haben, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Satz 1 gilt ferner nicht, wenn die Fläche, für die die Zuwendung gewährt wird, aus Gründen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat, während des Verpflichtungszeitraums um weniger als 5 v. H. verringert wird oder wenn es sich um Flächen handelt,

- die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder
- die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG, dem LWAnpG oder dem freiwilligen Nutzungstausch nach den Grundsätzen für die Förderung der Flurbereinigung und des ländlichen Wegebbaus des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt oder aus Sicht der Bewilligungsbehörde auf diesen wertgleichen Flächen der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist;
- die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung der Pächterin oder dem Pächter vorzeitig entzogen werden;
- die im Gebiet Amt Neuhaus von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können;
- die infolge der hoheitlichen Ausweisung von Schutzgebieten die Fördervoraussetzungen nach Artikel 39 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zukünftig nicht mehr erfüllen.

Erfolgt ein Bewirtschafterwechsel im Zeitraum nach Antragstellung und vor Beginn des Verpflichtungszeitraums, kann die Übernehmerin oder der Übernehmer unter Einhaltung der Voraussetzungen aus den Sätzen 2 bis 4 sowie Satz 5 erster Spiegelstrich in die Rechtsnachfolge der Übergeberin oder des Übergebers eintreten.

5.5 Die Zuwendung für die Restlaufzeit verringert sich entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen oder Mengen.

5.6 In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Regelmäßig sind insbesondere in folgenden Fällen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände anzunehmen:

- Tod der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder des überwiegenden Teils davon,
- naturbedingte Reduzierung (z. B. durch Hochwasser mit Ausnahme von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten, Eisgang) von Flächen, die ohne Schutz unmittelbar an der Nordsee oder Flussläufen liegen.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen anzuzeigen, sobald die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

5.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger können die Umwandlung einer eingegangenen Verpflichtung in eine andere während des laufenden Verpflichtungszeitraums beantragen, sofern

- die Umwandlung erhebliche Vorteile für die Umwelt und/oder den Tierschutz mit sich bringt,
- die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und
- die betreffenden Verpflichtungen in dem genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten sind.

5.8 Grundsätzlich keine Zuwendung im Rahmen dieser Regelung wird für Flächen gewährt,

- die in der Förderung nach B oder C nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und
- die mit EG-Mitteln gemäß Regel Nummer 5 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. 3. 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 (ABl. EU Nr. L 72 S. 66) bzw. Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 368 S. 15; 2007 Nr. L 252 S. 7 — aufgekauft wurden.

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind verpflichtet für Flächen, für die eine Förderung beantragt wird und die von der öffentlichen Hand oder von gemeinnützigen Stiftungen oder Verbänden gepachtet sind, bei Antragstellung nachzuweisen, dass der Ankauf dieser Flächen nicht mit EG-Mitteln — Regel Nummer 5 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 — finanziert worden ist.

Mit EG-Mitteln angekaufte Flächen sind grundsätzlich nur in Einzelfällen förderfähig. Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn mit dem Ankauf keine Bewirtschaftungsaufgaben verbunden sind oder keine konkreten Ziele verfolgt werden, die denen der Fördermaßnahme entsprechen.

5.9 Eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen ist nicht zulässig. Festgestellte Verstöße werden nach Nummer 6.5.2 geahndet.

5.10 Die Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher ELER-Maßnahmen nach diesem und anderen Förderprogrammen auf denselben Flächen im selben Jahr werden jährlich gemäß der Kombinationstabelle zum Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen geregelt.

5.11 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und den LRH zuzulassen und deren Beauftragten sowie Beauftragten der EG und der Länder Niedersachsen und Bremen auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, zum Zweck der Evaluierung der jeweiligen Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

5.12 Werden den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern spezielle Erosionsschutzmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 DirektzahlVerpflG vorgeschrieben, sind die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen und Beihilfenhöhen so anzupassen, dass nur die darüber hinaus gehenden Verpflichtungen gefördert werden.

Werden die Grundanforderungen der Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der VO (EG) Nr. 73/2009 sowie die darüber hinausgehenden Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln oder sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen nach dem jeweiligen Fachrecht so geändert, dass die geänderten Standards und Anforderungen dann über die Verpflichtungsinhalte nach dieser Richtlinie hinausgehen, sind die betroffenen Verpflichtungsinhalte entsprechend anzupassen. Wird eine solche Anpassung von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet damit ihre oder seine Verpflichtung, ohne dass eine Rückforderung erfolgt.

6. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

6.1 Anträge

6.1.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gemäß amtlichem Vordruck gewährt. Anträge für die einzelnen Fördermaßnahmen sowie für Erweiterungen in Folgejahren können nur formgebunden in einer vom ML festgesetzten Zeit gestellt werden.

6.1.2 Die LWK nimmt die Anträge entgegen und nimmt die Eingangsregistrierung vor. Es folgt die vollständige Verwaltungskontrolle sowie die Datenerfassung des Antrags.

6.2 Bewilligung

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

Innerhalb der LWK wird der Förderantrag von der Stelle bearbeitet, die auch für die Gewährung der Direktzahlungen zuständig ist. Erfolgt diese nicht in Niedersachsen oder Bremen, so ist die Stelle zuständig, in deren Gebiet der überwiegende Teil der niedersächsischen oder bremischen Flächen der Antragstellerin oder des Antragstellers liegt.

6.2.2 Reichen die Haushaltsmittel für die Bewilligung aller neuen Anträge nicht aus, bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten der Anpassung:

- a) Es werden zunächst die Anträge bedient, deren zu fördernde oder betroffene LF in — aus Sicht des Natur- und Wasserschutzes — besonders schutzwürdigen Gebieten liegt und wo die Möglichkeit besteht, weitergehende Natur- oder Wasserschutzmaßnahmen aufzusetzen. Als besonders schutzwürdig gelten folgende Gebiete (einschließlich angeschnittener Feldblöcke): Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von der LRg zur Aufnahme in das Netz vor-

geschlagen worden sind, Kooperationsgebiete-Naturschutz, Trinkwassergewinnungsgebiete und Flächen in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie. Letzteres wird nur dann berücksichtigt, wenn mindestens fünf ha der zu fördernden oder betroffenen LF zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem Trinkwassergewinnungsgebiet oder in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie liegen.

- b) Bei jeder einzelflächenbezogenen Fördermaßnahme (B.0, B.1, B.2, B.3, A.2, A.5, A.6, A.7) kann der Flächenanteil, für den eine Förderung bewilligt werden kann, weiter beschränkt werden. Die Berechnung des Grünlandflächenanteils bezieht sich auf die gesamte Grünlandfläche der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Berechnung des Ackerflächenanteils bezieht sich auf die gesamte Ackerfläche der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung. Es werden nur Flächen in Niedersachsen oder Bremen berücksichtigt.
- c) Möglich ist außerdem, bei einzelnen Maßnahmen Folgeanträge (Anträge auf Einbeziehung zusätzlicher Flächen oder Mengen in die bestehende Verpflichtung) von der Förderung auszuschließen.

6.3 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird von der Zahlstelle jährlich nach dem 30. September des auf die Bewilligung folgenden Jahres, spätestens jedoch bis zum darauffolgenden 28. Februar auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bestimmte Konto gezahlt, sofern sie oder er zuvor gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die Auszahlung beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten sind und weiterhin vorliegen. Gleiches gilt auch für die Auszahlung in den Folgejahren. Der Auszahlungsantrag ist Teil des Sammelantrags Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen. Der Stichtag für die Stellung des Auszahlungsantrags entspricht dem in der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 genannten Zeitpunkt der Antragstellung. Liegt der Auszahlungsantrag der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vollständig vor, verringern sich, außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die von dem Auszahlungsantrag betroffenen Zuwendungsbeträge der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers pro Werktag der Verspätung um 1 v. H. der Beträge, auf die die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber im Fall rechtzeitiger Einreichung Anspruch hätte. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Tage, so entfällt jeder Zahlungsanspruch auf die Zuwendung für das laufende Jahr. Für die verspätete Nachmeldung von Einzelflächen finden die Regelungen des Artikels 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 Anwendung.

Wird in dem betreffenden Auszahlungsjahr kein Auszahlungsantrag gestellt oder erfolgt die Einreichung so spät, dass eine vollständige Kontrolle des Antrags nicht mehr möglich ist, so ist der Bewilligungsbescheid grundsätzlich für die Vergangenheit und die Zukunft zurückzunehmen und die bereits gezahlte Zuwendung zu erstatten.

6.4 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005, (EG) Nr. 1974/2006 und (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 368 S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 484/2009 der Kommission vom 9. 6. 2009 (ABl. EU Nr. L 145 S. 25), ob die Voraussetzungen vorliegen oder noch vorliegen und die Auflagen erfüllt wurden oder werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstanweisungen geregelt.

6.5 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

Abweichungen von den eingegangenen Verpflichtungen werden nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 geahndet. Als flächenbezogene Abweichungen i. S. des

Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 gelten ausschließlich Flächendifferenzen und die Nichterfüllung von Grundeigenschaften bei beantragten Flächen. Die Nichteinhaltung von Förderkriterien ist gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 zu ahnden.

6.5.1 Die Ahndung der flächenbezogenen Abweichungen erfolgt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.

Wird eine negative Abweichung zwischen der beantragten und der tatsächlich ermittelten Fläche (in ha) festgestellt, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche berechnet. Alle Flächen, für die innerhalb einer Fördermaßnahme derselbe Fördersatz gewährt wird, gelten als eine Kulturgruppe.

Jedoch wird, außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die Zuwendung für die tatsächlich ermittelte Fläche je Kulturgruppe wie folgt gekürzt:

- um das Doppelte der festgestellten Differenz, wenn diese über 3 v. H. oder über 2 ha liegt und bis zu 20 v. H. der ermittelten Fläche beträgt;
- liegt die festgestellte Differenz über 20 v. H. der ermittelten Fläche, wird keine Zuwendung für das Jahr der Feststellung gewährt;
- liegt die festgestellte Differenz über 50 v. H., so wird die Antragstellerin oder der Antragsteller ein weiteres Mal bis zur Höhe des Betrages, der der Differenz zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche entspricht, von der Zuwendungsgewährung ausgeschlossen. Die Berechnung des Ausschlusses ist gemäß Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 vorzunehmen.

Beruhend die Differenzen zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche auf absichtlichen Falschangaben, so wird die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für das betreffende Kalenderjahr von allen Zahlungen für sämtliche Agrarumweltmaßnahmen nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ausgeschlossen, sofern die Differenz mehr als 0,5 v. H. der ermittelten Fläche oder mehr als einen Hektar beträgt. Liegt diese Differenz über 20 v. H. der ermittelten Fläche, so wird die Antragstellerin oder der Antragsteller zudem ein weiteres Mal bis zur Höhe eines Betrages, der der Differenz zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche entspricht, von der Zuwendungsgewährung ausgeschlossen. Die Berechnung der Ausschlüsse und die Verrechnung der Beträge ist gemäß Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 vorzunehmen.

Für vergangene Verpflichtungsjahre wird die Zuwendung entsprechend gekürzt oder sanktioniert, wenn sich die Abweichung auf oder auch auf diesen vorangegangenen Zeitraum erstreckt.

Der Bewilligungsbescheid ist für die Vergangenheit und die Zukunft entsprechend zurückzunehmen. Zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten.

Betreffen die Abweichungen nach dem ersten oder zweiten Spiegelstrich den Antrag auf Teilnahme an einer Fördermaßnahme, so wird die Zuwendung auf Basis der ermittelten Fläche bewilligt und die Zahlung im ersten Verpflichtungsjahr entsprechend gekürzt. Bei einer Abweichung von mehr als 30 v. H. — bezogen auf die gesamte Antragsfläche innerhalb der betreffenden Fördermaßnahme — wird der Antrag abgelehnt.

Betreffen die absichtlichen Falschangaben den Antrag auf Teilnahme an einer Fördermaßnahme, so ist dieser Antrag bei einer Differenz von mehr als 0,5 v. H. der ermittelten Fläche oder mehr als einem Hektar abzulehnen.

6.5.2 Die Ahndung von Verstößen aufgrund der Nichterfüllung der Förderkriterien erfolgt gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.

Verstöße gegen die maßnahmebezogenen Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer und/oder des Ausmaßes der Unregelmäßigkeit nach folgenden Kategorien (eine Definition der Kategorien ist in **Anlage 4** zu finden) geahndet:

- Kategorie 1: Schriftliche Verwarnung durch die Bewilligungsbehörde
Erneuter Verstoß der Kategorie 1: Kürzung der Auszahlung oder Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. für die betroffenen Jahre;
- Kategorie 2: Verstoß der Kategorie 2 oder dritter Verstoß der Kategorie 1:
Kürzung der Auszahlung oder Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 30 v. H. für die betroffenen Jahre
Erneuter Verstoß der Kategorie 2 oder vierter Verstoß der Kategorie 1:
Kürzung der Auszahlung oder Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 50 v. H. für die betroffenen Jahre
- Kategorie 3: Verstoß der Kategorie 3 oder dritter Verstoß der Kategorie 2:
Kürzung der Auszahlung oder Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 100 v. H. für die betroffenen Jahre
Erneuter Verstoß der Kategorie 3, vierter Verstoß der Kategorie 2 oder fünfter Verstoß der Kategorie 1:
die Zuwendung wird für die Vergangenheit zu 100 v. H. zurückgefordert; die Bewilligung für die Zukunft wird zurückgenommen.

Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn die erneute Abweichung nicht dieselben Verstöße gegen Förderkriterien innerhalb einer Kategorie betrifft. Die Einstufung als Wiederholungsfall bezieht sich auf den gesamten Verpflichtungszeitraum.

Bei Verstößen gegen die Förderkriterien erfolgt keine Zahlung für die betreffende Fläche, wenn der Zweck der Förderung nicht in hinreichendem Maß erfüllt wurde oder nicht erfüllt werden kann.

Beruhend auf absichtlichen Falschangaben, so wird die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger im betreffenden und im darauffolgenden Kalenderjahr von allen Zahlungen für sämtliche Agrarumweltmaßnahmen nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ausgeschlossen.

6.5.3 Wird der Umfang der Dauergrünlandfläche (**Anlage 2**) des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung verringert, erfolgt eine Sanktionierung nach Nummer 6.5.2. Maßgeblich ist der Umfang der Dauergrünlandfläche zu Beginn der Verpflichtung.

Zusätzlich ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Umfang des Dauergrünlandes (abgestellt auf den Zeitpunkt der Bewilligung) wiederherzustellen. Erfolgt dies nicht, wird die gesamte in den Vorjahren gewährte Zuwendung für die Vergangenheit zu 100 v. H. zurückgefordert. Die Bewilligung für die Zukunft wird zurückgenommen.

6.5.4 Sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger infolge eines anerkannten Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nach Nummer 5.6 die eingegangenen Verpflichtungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einhalten konnte, wird ihr oder ihm die Zuwendung gewährt, auf die sie oder er ohne den Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände einen Anspruch gehabt hätte.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

II. Besondere Bestimmungen der Förderung

A. Förderung extensiver Produktionsverfahren auf Acker- oder Grünland

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung der nachfolgend aufgeführten extensiven Produktionsverfahren

zur nachhaltigen Erhaltung oder Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

A.2 Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau

8. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung des Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahrens.

9. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 40 EUR je ha Mulchsaat- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren.

10. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für das Mulchsaat- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden. Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme.

11. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

11.1 Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von mindestens fünf Jahren verpflichten, jährlich auf mindestens 5 v. H. der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche des Betriebes ein Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren (gemäß **Anlage 5**) beim Anbau von Hauptfrüchten anzuwenden; bezüglich der 5 v. H.-Regelung finden spätere Flächenzu- oder -abgänge keine Berücksichtigung.

11.2 Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes darf außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringert werden.

11.3 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme. Mit der Angabe der Hauptfrucht im Sammelantrag ist die Auszahlung für das Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren zu beantragen.

11.4 Für Flächen, auf denen nach der DirektZahlVerpIV vom 4. 11. 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), die Bestellung mittels Mulchsaat- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren vorgeschrieben ist, wird keine Zahlung im Rahmen dieser Förderung gewährt. Auf diesen Flächen wird insbesondere für den Anbau von Ackerbohnen, Kartoffeln, Mais, Sonnenblumen oder Zuckerrüben keine Zahlung im Rahmen dieser Fördermaßnahme gewährt.

11.5 Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die in dieser Maßnahme beantragte Ackerfläche nicht größer sein als die potentiell durch Wassererosion gefährdete Ackerfläche des Betriebes. Als potentiell gefährdet gelten Ackerflächen in den Feldblöcken, bei denen eine mittlere bis sehr hohe Gefährdung ermittelt wurde (Gefährdungsstufen nach DIN 19708: E_{nat} 3 bis 5).

A.3 Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (Anlage 6)

12. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Ausbringung von auf dem Betrieb erzeugter Gülle durch einen Maschinenring oder eine Lohnunternehmerin oder einen Lohnunternehmer mit den in **Anlage 6** genannten Geräten.

13. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

13.1 15 EUR je nachweislich umweltfreundlich ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit (im Folgenden: GVE) nach **Anlage 1** entspricht,

13.2 jedoch nicht mehr als 30 EUR je ha landwirtschaftliche Gesamtfläche (im Folgenden: LF) nach dem Antrag auf Direktzahlungen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Wird aufgrund der Antragsangaben eine Zuwendung von mehr als 30 EUR je ha LF überschritten, führt dies zur Ablehnung des Antrags.

14. Bemessungsgrundlage

Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt eine Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m³) fest, die während des Verpflichtungszeitraums jährlich mit Geräten nach Anlage 6 ausgebracht wird. Diese geförderte Mindest-Wirtschaftsdüngermenge darf während der gesamten Dauer der Verpflichtung nicht größer sein als die auf dem Betrieb der Antragstellerin oder des Antragstellers selbsterzeugte Güllmenge, die sich aus dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE nach Anlage 1 multipliziert mit den Gülle produzierenden Tierbeständen des Betriebes errechnet.

15. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

15.1 Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten,

- 15.1.1 die Ausbringung von auf dem Betrieb erzeugter Gülle durch einen Maschinenring oder einen Lohnunternehmerin oder einen Lohnunternehmer mit den in der Anlage 6 genannten Geräten vorzunehmen,
- 15.1.2 den Einsatz eines Maschinenrings oder einer Lohnunternehmerin oder eines Lohnunternehmers durch Belege gemäß Anlage 6 nachzuweisen,
- 15.1.3 jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt vornehmen zu lassen,
- 15.1.4 einen Nährstoffvergleich des Vorjahres nach § 5 der Düngeverordnung bereitzuhalten,
- 15.1.5 die Bestandsregister für Schweine, Schafe, Ziegen und Rinder nach der ViehverkV vom 6. 7. 2007 (BGBl. I S. 1274, 1967) in der jeweils geltenden Fassung sowie für sonstige Nutztiere ordnungsgemäß zu führen.

15.2 Wird der durchschnittliche Gülle produzierende Tierbestand eines Jahres reduziert und führt diese Reduzierung dazu, dass die im Antrag festgelegte Wirtschaftsdüngermenge rechnerisch nicht mehr erreicht wird, ist dies unverzüglich anzuzeigen.

15.3 Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission sind folgende Ausnahmen von Nummer 14 zulässig:

Sinkt der Umfang der Gülleproduktion im gesamten Betrieb unter die bewilligte Mindestmenge, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen Verpflichtungsjahr entsprechend. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell umweltgerecht ausgebrachte und nachgewiesene Menge sowie eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt nur dann, wenn nicht die gesamte erzeugte Menge entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen ausgebracht wird.

15.4 Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes darf außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringert werden.

15.5 Die Belege über die beauftragten Maschinenringe oder Lohnunternehmen und die Ergebnisse der jährlichen Laboruntersuchungen des flüssigen Wirtschaftsdüngers und die genannten Bestandsregister sind mindestens bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums aufzubewahren.

15.6 Die gleichzeitige Förderung von besonders umweltfreundlichen Gülle-Ausbringungsverfahren auf einem Betrieb durch diese und andere Maßnahmen ist nicht möglich und führt zur Sanktionierung der Förderung nach diesem Programm.

15.7 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde mit Beginn des Verpflichtungszeitraums jährlich bis spätestens 15. November die Belege des Maschinenrings oder einer Lohnunternehmerin oder eines Lohnun-

ternehmers vorzulegen, durch den die auf dem Betrieb erzeugte Gülle mit den in der Anlage 6 genannten Geräten ausgebracht wurde.

A.5 Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen des Betriebes (Anlage 7 a)

16. Gegenstand der Förderung

Zur Schaffung von

- zusätzlichen Streifenstrukturen,
- Übergangsflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen,
- Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere in der Agrarlandschaft

oder zur nachhaltigen Verbesserung der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren wird auf Ackerflächen die Anlage von Blühstreifen gefördert.

17. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 540 EUR je ha Blühstreifen auf Ackerflächen.

18. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von Blühstreifen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden. Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme.

19. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

19.1 Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten,

- 19.1.1 jährlich Blühstreifen
 - entlang von Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 24 m anzulegen,
 - auf einzelnen Schlägen mit einer Breite von mindestens 3 m bis zu einer Größe von jeweils höchstens 1 Hektar anzulegen;

die Aufteilung von Schlägen zur „künstlichen“ Schaffung von Schlägen oder Schlaggrenzen, um die genannten maximalen Größen zu überschreiten, ist nicht zulässig;

19.1.2 auf Blühstreifen jährlich im Frühjahr bis zum 31. Mai aktiv Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten (**Anlage 7 a**) anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können;

19.1.3 die Zukaufbelege für die Saadmischungen vorzuhalten;

19.1.4 auf den Blühstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten;

19.1.5 auf den Blühstreifen außer Bestellmaßnahmen und der nach Nummer 19.5 formulierten Ausnahme keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen; Bestellmaßnahmen können pfluglos erfolgen;

19.1.6 den Aufwuchs der Blühstreifen nicht zu nutzen;

19.1.7 die Blühstreifen gemäß der in der Anlage 7 a aufgeführten Kriterien anzulegen;

19.1.8 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern.

19.2 Die Anlage von Blühflächen oder Blüh- oder Schonstreifen insgesamt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 15 v. H. der Ackerflächen des Betriebes umfassen.

19.3 Der Blühstreifen darf nicht vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober, umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

19.4 Förderfähig sind nur Ackerflächen, die im Rahmen der Betriebsprämie nicht den Status Dauergrünland erhalten haben.

19.5 Wenn durch das Auftreten von Ackerbegleitkulturen (Problemkräuter) im Blühstreifen der Blüheffekt des Blühstreifens stark unterdrückt wird oder für die nachfolgende oder direkt benachbarte Ackerkultur schwere Probleme zu befürchten sind, ist in angezeigten Ausnahmefällen ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln zulässig. Die Höhe beim Abschlegeln darf 20 cm nicht unterschreiten (so dass Erneuerungsknospen austreiben können) und darf nur zwischen dem 15. Juli und dem 1. September durchgeführt werden. Die Bewilligungsbehörde ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Pflegemaßnahme unter Angabe der Gründe zu informieren. Erfolgt keine inhaltlich ausreichende Begründung oder ist diese nicht nachvollziehbar, kann die Bewilligungsbehörde das Abschlegeln untersagen.

19.6 Bei wissenschaftlicher oder naturschutzfachlicher Begleitung und bei zusätzlichem Nutzen für Natur und Umwelt sind Abweichungen von den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zulässig. Die Ausnahmen sind von der Trägerin oder vom Träger der Begleitmaßnahmen für eine abgrenzbare Gebietskulisse formlos beim ML zu beantragen.

Nach Genehmigung des ML sind insbesondere folgende Abweichungen zulässig:

- das Saatgut muss geeignet sein, über mehrere Jahre einen Blühaspekt zu bieten und muss sich deshalb aus Pflanzen der **Anlage 7 b** zusammensetzen,
- die Aussaat muss jährlich bis zum 30. April erfolgen,
- im ersten Jahr der Verpflichtung oder bei Neuansaat ist der gesamte Blühstreifen neu zu bestellen,
- ab dem zweiten Jahr nach der Ansaat ist jährlich ein Anteil von 30 bis 70 v. H. der einzelnen Blühstreifen neu anzusetzen. Auf dem übrigen Teil ist keine Bodenbearbeitung vorzunehmen. Ein jährlicher Wechsel dieser Bewirtschaftung ist zulässig.

A.6 Anlage von mehrjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen des Betriebes (Anlage 7 b)

20. Gegenstand der Förderung

Zur Schaffung von

- zusätzlichen Streifenstrukturen,
- Übergangsfelder zu ökologisch sensiblen Bereichen,
- Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere in der Agrarlandschaft

oder zur nachhaltigen Verbesserung der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren wird auf Ackerflächen die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen gefördert.

21. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 420 EUR je ha Blühstreifen.

22. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete Fläche, auf der während des gesamten Verpflichtungszeitraums Blühstreifen angelegt sind.

23. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

23.1 Die Unternehmen verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren,

- 23.1.1 an Schlaggrenzen mehrjährige Blühstreifen auf der beantragten Fläche mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 24 m anzulegen. Die Aufteilung von Schlägen zur „künstlichen“ Schaffung von Schlägen oder Schlaggrenzen, um die genannte maximale Größe zu überschreiten, ist nicht zulässig;
- 23.1.2 bis zum 30. April des ersten Verpflichtungsjahres aktiv Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten (Anlage 7 b) anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, und

die in der Lage sind über mehrere Jahre einen Blühaspekt zu bieten. Die Mischung darf sich aus Blühpflanzen gemäß Anlage 7 b zusammensetzen;

- 23.1.3 dafür Sorge zu tragen, dass der Blühstreifen über die gesamte Verpflichtungszeit seine in Nummer 23.1.2 beschriebene Funktion erfüllen kann. Gegebenenfalls darf die Antragstellerin oder der Antragsteller Pflegeschnitte zur Aufrechterhaltung dieser Funktion ergreifen. Eine Neuansaat des Blühstreifens ist während der gesamten Verpflichtungszeit einmalig möglich. Die Pflegeschnitte oder Ausbesserungsarbeiten dürfen nicht zwischen dem 1. April und dem 15. Juli durchgeführt werden. Sie sind der Bewilligungsbehörde vorher mitzuteilen;
 - 23.1.4 die Zukaufbelege für die Saatmischungen vorzuhalten;
 - 23.1.5 auf den Blühstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten;
 - 23.1.6 auf den Blühstreifen außer Pflegeschnitten und Ausbesserungsmaßnahmen nach Nummer 23.1.3 keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen;
 - 23.1.7 den Aufwuchs der Blühstreifen nicht zu nutzen;
 - 23.1.8 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern.
- 23.2 Die Anlage von Blühflächen oder Blüh- oder Schonstreifen darf insgesamt höchstens 15 v. H. der Ackerflächen des Betriebes umfassen.
- 23.3 Im letzten Verpflichtungsjahr darf der Blühstreifen nicht vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.
- 23.4 Förderfähig sind nur die Ackerflächen, die im Rahmen der Betriebsprämie nicht den Status Dauergrünland erhalten haben.

A.7 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes

24. Gegenstand der Förderung

Zum Schutz des Bodens vor Erosion und Nährstoffaustrag, zur Förderung der biologischen Aktivität und Struktur des Bodens sowie zum Schutz des Grundwassers wird nach der Ernte der Hauptfrüchte auf Ackerflächen des Betriebes der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten gefördert.

25. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

- 25.1 70 EUR je ha Zwischenfrüchte oder Untersaat,
- 25.2 45 EUR je ha Anbaufläche mit Zwischenfrüchten oder Untersaaten für Betriebe, die nach Fördergrundsatz C gefördert werden.

26. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden. Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme.

Nur direkt nach Ernte der Deckfrucht ist die Fläche der dazugehörigen Untersaat anrechenbar.

27. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 27.1 Die Unternehmen verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren,
 - 27.1.1 nach der Ernte der Hauptfrüchte auf mindestens 5 v. H. der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche des Betriebes in Niedersachsen Zwischenfrüchte anzubauen oder Untersaaten beizubehalten (die Selbstbegrünung ist keine Winterbegrünung i. S. dieser Maßnahme),

- 27.1.2 Zwischenfrüchte und Untersaaten bis zum 15. September auszusäen,
- 27.1.3 die Zwischenfrüchte oder Untersaaten nicht vor dem 15. Februar eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Ansaat oder der Untersaat folgt, umzubereiten oder aktiv zu beseitigen,
- 27.1.4 die Flächen, auf denen Zwischenfrüchte angebaut werden, bis spätestens 31. Mai des Folgejahres mit einer Hauptfrucht neu zu bestellen oder in die Brache zu überführen. Mit der Angabe der Hauptfrucht im Sammelantrag ist die Auszahlung für die Zwischenfrucht zu beantragen;
- 27.1.5 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern.
- 27.2 Die ortsübliche Bestellung für den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten ist sicherzustellen.
- 27.3 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme.

B. Förderung extensiver Grünlandnutzung

B.0 Förderung einer Klima schonenden Grünlandbewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandflächen eines Betriebes

28. Besonderer Zuwendungszweck

Besonderer Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung einer Klima schonenden Grünlandbewirtschaftung auf allen Dauergrünlandflächen des Betriebes.

29. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Verzicht auf Bodenbearbeitung auf allen Dauergrünlandflächen des Betriebes.

30. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

- 30.1 45 EUR je ha bewirtschaftetes Dauergrünland. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete Fläche,
- 30.2 30 EUR je ha bewirtschaftetes Dauergrünland für Betriebe, die nach Fördergrundsatz C gefördert werden.

31. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 31.1 Für die Dauer von fünf Jahren müssen sich die Unternehmen verpflichten,
- 31.1.1 auf eine Bodenbearbeitung auf Dauergrünlandflächen zu verzichten. Eine flach lockernde Bodenbearbeitung bis maximal 10 cm (z. B. Fräsen) ist jährlich auf einem Anteil von bis zu 10 v. H. der gesamten Dauergrünlandflächen zulässig;
- 31.1.2 auf den Einsatz von Totalherbiziden auf Dauergrünlandflächen zu verzichten;
- 31.1.3 die beantragten Flächen mindestens einmal jährlich zu nutzen (z. B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung);
- 31.1.4 auf die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland zu verzichten.
- 31.2 Förderfähig sind nur Antragstellerinnen oder Antragsteller, die zum 1. April im Jahr der Antragstellung über eine selbst genutzte Milchquote von mindestens 50 000 kg verfügen.
- 31.3 Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ liegen oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

31.4 Eine Übertragung der Verpflichtung nach Nummer 5.4 ist nur dann zulässig, wenn die Übernehmerin oder der Übernehmer zum Zeitpunkt der Übertragung über eine selbst genutzte Milchquote von mindestens 50 000 kg verfügt.

B.1 Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung

32. Besonderer Zuwendungszweck

Besonderer Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver, Ressourcen schonender und besonders umweltverträglicher Grünlandbewirtschaftungsverfahren auf Einzelflächen.

33. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird auf bestimmten Dauergrünlandflächen eine verringerte Betriebsmittelanwendung.

34. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 110 EUR je ha extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete Fläche.

35. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 35.1 Für die Dauer von fünf Jahren müssen sich die Unternehmen verpflichten,
- 35.1.1 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt nicht zu verringern, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung derselben;
- 35.1.2 auf den betreffenden Grünlandflächen weder chemisch-synthetische Düngemittel noch Pflanzenschutzmittel anzuwenden; die zugelassenen Düngemittel ergeben sich aus der in **Anlage 8** aufgeführten Positivliste. Alle nicht aufgeführten Düngemittel sind nicht zugelassen.
- Nur in besonderen Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsbehörde kann der gezielte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf dem Dauergrünland zugelassen werden;
- 35.1.3 die betreffenden Grünlandflächen nicht vor einem Termin zu mähen, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht. Dieser Termin wird nach einem vom ML vorgegebenen Verfahren jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen einheitlich festgelegt. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt rechtzeitig auf den Internetseiten des ML (www.ml.niedersachsen.de) und der LWK (www.lwk-niedersachsen.de);
- 35.1.4 auf den betreffenden Grünlandflächen keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen;
- 35.1.5 die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich zu nutzen (z. B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung);
- 35.1.6 Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und ggf. Aufwandsmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen nach einem vorgegebenen Inhalt (Schlagkartei) zu führen und bereitzuhalten. Die Aufzeichnungen müssen unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahme (noch am selben Tag) vorgenommen werden.
- 35.2 Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ liegen oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

B.2 Förderung einer wertvollen Grünlandvegetation auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung

36. Besonderer Zuwendungszweck

Besonderer Zuwendungszweck ist die Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation auf Einzelflächen.

37. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation auf bestimmten Flächen in Form einer ergebnisorientierten Honorierung.

38. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 110 EUR je ha Dauergrünland. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete Fläche.

39. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

39.1 Für die Dauer von fünf Jahren müssen sich die Unternehmen verpflichten,

39.1.1 jährlich auf den betreffenden Flächen das Vorkommen von mindestens vier Kennarten aus dem niedersächsischen Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen nach **Anlage 9** nachweisen zu können. Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens vier dieser Kennarten auf jeder Hälfte der längsten möglichen Gerade, die die betreffende Fläche quert und in zwei etwa gleich große Teile teilt, vorgefunden werden. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie festgelegt werden;

39.1.2 den betreffenden Schlag einheitlich zu bewirtschaften;

39.1.3 die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich zu nutzen (z. B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung);

39.1.4 Aufzeichnungen über Art und Zeitpunkt der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den betreffenden Flächen nach einem vorgegebenen Inhalt (Schlagkartei) zu führen und bereitzuhalten.

39.2 Für die Dauer von fünf Jahren dürfen die Unternehmen den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt nicht verringern, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben.

39.3 Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ liegen oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

B.3 Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Ruhephase und Schonstreifen

40. Besonderer Zuwendungszweck

Besonderer Zuwendungszweck ist der Schutz von Wiesenvögeln und anderen Wildtieren auf Einzelflächen des Betriebes.

41. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einführung und Beibehaltung von Ruhephasen und Schonstreifen auf einzelnen Dauergrünlandflächen des Betriebes.

42. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 115 EUR je ha Dauergrünland. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete Fläche.

43. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

43.1 Für die Dauer von fünf Jahren müssen sich die Unternehmen verpflichten,

43.1.1 auf den beantragten Flächen im Zeitraum nach dem 20. März bis einschließlich 20. Mai keine mechanische Bodenbearbeitung vorzunehmen (z. B. nicht zu walzen, zu schleppen, zu striegeln), nicht zu mähen, nachzusäen oder organische Düngemittel auszubringen. In diesem Zeitraum ist eine Beweidung mit höchstens drei Tieren oder maximal 1,5 GVE je Hektar zulässig;

43.1.2 beim ersten Schnitt einen mindestens 2,5 m breiten Randstreifen, der insgesamt einer Länge von mindestens der Hälfte des Umfangs aller Schlaggrenzen entspricht, nicht zu mähen oder zu befahren. Dieser Streifen kann frühestens ab dem 5. Juni geerntet oder abgeweidet werden;

43.1.3 auf den betreffenden Grünlandflächen keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Nur in besonderen Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsbehörde kann der gezielte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf dem Dauergrünland zugelassen werden;

43.1.4 die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich zu nutzen (z. B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung);

43.1.5 Aufzeichnungen über Art und Zeitpunkt der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den betreffenden Flächen nach einem vorgegebenen Inhalt (Schlagkartei) zu führen und bereitzuhalten.

43.2 Förderfähig sind nur Antragstellerinnen oder Antragsteller, die zum 1. April im Jahr der Antragstellung über eine selbst genutzte Milchquote von mindestens 50 000 kg verfügen.

43.3 Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ liegen oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren**44. Besonderer Zuwendungszweck**

Besonderer Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren.

45. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb, das den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des dazu gehörigen EG-Folgerechts in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Als Beibehalterin oder Beibehalter ist diejenige Antragstellerin oder derjenige Antragsteller zu behandeln, bei der oder bei dem die Einführung dieser Maßnahme — die Anmeldung bei der nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zuständigen Behörde, LAVES, Außenstelle Lüneburg, und der Anschluss an eine für Niedersachsen zugelassene Kontrollstelle — mehr als zwölf Monate vor Antragstellung zu diesem Programm zurückliegt oder die bereits nach Maßnahme C des niedersächsischen Basisprogramms oder NAU-Programms oder breemischen Agrarumweltprogramms gefördert wurden.

46. Höhe der Zuwendung

46.1 Die jährliche Zuwendung beträgt

- 137 EUR je ha Ackerfläche und Grünland,
- 271 EUR je ha Gemüsebau und
- 662 EUR je ha für Dauerkulturen und Baumschulkulturen.

Bei Einführung der Maßnahme wird in den ersten zwei Jahren eine Zuwendung von jährlich

- 262 EUR je ha Ackerfläche und Grünland,

- 693 EUR je ha Gemüsebau und
- 1 107 EUR je ha für Dauerkulturen und Baumschulkulturen

gewährt. Im dritten bis fünften Jahr der Verpflichtung gelten die in Satz 1 genannten Fördersätze.

Bei Gemüse- oder Dauerkulturen handelt es sich um künstlich geschaffene, d. h. aktiv angebaute oder angepflanzte Kulturen, bei denen aufgrund der Pflanzendichte und der Instandhaltung der Flächen oder Kulturen die Erzeugung von Gemüse- oder Dauerkulturen eindeutig im Vordergrund steht. Bei solchen Flächen werden neben der reinen Anbaufläche alle Flächen berücksichtigt, die integraler Bestandteil der Produktionsfläche sind (z. B. Fahrgassen und Vorgewende). Lager-, Sortier- oder Verkaufsplätze zählen nicht dazu.

Gemüsebau i. S. dieser Maßnahme ist die mit Spargel, Kohl-, Wurzel-, Frucht-, Zwiebel-, Knollen- und Blattgemüse, Hülsenfrüchten, Pilzen oder Küchenkräutern bebaute Fläche ohne Kartoffeln.

Dauerkulturen i. S. dieser Maßnahme sind Kern-, Stein- und Beerenobst. Erdbeeren sind keine Dauerkulturen. Sie sind Gemüsekulturen gleichgestellt.

46.2 Ergänzend zu den Zuwendungen nach Nummer 46.1 werden jährlich für die Kontrollkosten weitere 35 EUR je ha, höchstens jedoch 530 EUR, je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger gewährt.

47. Bemessungsgrundlage

47.1 Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung. Dauerkulturflächen werden nur dann als solche bezuschusst, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung als solche bewirtschaftet worden sind. Wurden diese Flächen jedoch in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung wie Grünland oder Acker bewirtschaftet, werden sie erst nach Ablauf der zwei Jahre wie Dauerkulturen gefördert.

47.2 Sofern bei einem Bewirtschafterwechsel die Übernehmerin oder der Übernehmer bereits selbst nach Maßnahme C dieses Programms gefördert wird und Flächen der Maßnahme C nach Nummer 5.4 übernimmt, kann die weitere Förderung der übernommenen Fläche nur gemäß des bereits bestehenden Status der bewilligten Maßnahme C der Übernehmerin oder des Übernehmers erfolgen.

47.3 Vergrößert sich die LF des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger diese zusätzlichen Flächen für den restlichen Verpflichtungszeitraum gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften und kann hierfür gemäß Nummer 5.3 eine Zuwendung beantragen.

47.4 Vergrößert sich die Gemüse- oder Dauerkulturfläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, kann bei der Maßnahme C für die bisherige Ackerfläche eine entsprechende Erweiterung beantragt werden, sofern die bei dieser Nutzungsänderung zu erwartende Änderung der Zuwendung 250 EUR jährlich übersteigt und die Restlaufzeit der bestehenden Verpflichtung noch mindestens zwei Jahre beträgt.

47.5 Wird der als Gemüsekultur bewilligte Flächenumfang nicht erreicht, weil eine Nutzung als Ackerfläche ohne Gemüseanbau i. S. der Richtlinie erfolgt, dann wird für die betreffende Fläche eine Zahlung als Ackerland gewährt. Eine Anpassung der Bewilligung erfolgt in diesem Fall nicht.

47.6 Für Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

48. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Dauer von fünf Jahren müssen sich die Unternehmen verpflichten,

48.1 ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung entspricht,

48.2 sich spätestens einen Monat nach Beginn der Verpflichtung für die gesamte Dauer der Förderung dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung zu unterstellen und

48.3 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht zu verringern.

W. Förderung einer Grundwasser schonenden Landwirtschaft

49. Besonderer Verwendungszweck

Zum Schutz des Bodens vor Erosion und Nährstoffaustrag, zur Förderung der biologischen Aktivität und Struktur des Bodens sowie zum Schutz des Grundwassers werden verschiedene Maßnahmen zur Grundwasser schonenden Bewirtschaftung gefördert.

50. Gegenstand der Förderung

50.1 Gefördert werden der Anbau winterharter Zwischenfrüchte oder Untersaaten, der Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung, der Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Raps und der Anbau von Winterrüben vor Wintergetreide.

50.2 Eine Förderung unter Maßnahme W erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 25 v. H. der Ackerfläche des Betriebes in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) liegt.

50.3 Eine Übertragung der Verpflichtung nach Nummer 5.4 ist nur dann zulässig, wenn die Übernehmerin oder der Übernehmer zum Zeitpunkt der Übertragung mit mindestens 25 v. H. der Ackerfläche des Betriebes in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) liegt.

W.2 Anbau von winterharten Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes (Anlage 7 c)

51. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 110 EUR je ha Zwischenfrucht oder Untersaat. Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 85 EUR je ha für Betriebe, die nach Fördergrundsatz C gefördert werden.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden. Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme.

52. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

52.1 Die Unternehmen verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren

52.1.1 nach der Ernte der Hauptfrüchte auf mindestens 5 v. H. der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche des Betriebes in Niedersachsen eine leguminosenfreie und winterharte Zwischenfrucht oder Untersaat anzubauen (**Anlage 7 c**). Die angebauten Zwischenfrüchte oder Untersaaten müssen für eine Winterbegrünung geeignet sein. In Ökologisch wirtschaftenden Betrieben darf die Zwischenfrucht oder Untersaat Leguminosen enthalten, der Anbau ist jedoch nur im Gemenge mit Nicht-Leguminosen zulässig;

52.1.2 die Zwischenfrucht oder Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht, jedoch spätestens bis zum 15. September jeden Jahres auszusäen;

52.1.3 nach der Ernte von Kartoffeln, Mais und Raps keine mineralische oder organische Stickstoffdüngung vorzunehmen;

52.1.4 die Zwischenfrüchte oder Untersaaten nicht vor dem 15. März des auf die Aussaat folgenden Jahres umzubrechen oder aktiv zu beseitigen;

- 52.1.5 die Flächen, auf denen Zwischenfrüchte angebaut werden, bis spätestens 31. Mai des Folgejahres mit einer Hauptfrucht neu zu bestellen oder in die Brache zu überführen. Mit der Angabe der Hauptfrucht im Sammelantrag ist die Auszahlung für die Zwischenfrucht oder Untersaat zu beantragen;
- 52.1.6 die Zwischenfrucht oder Untersaat nicht zu beweiden, ausgenommen hiervon ist die Beweidung im Rahmen der traditionellen Wanderschafhaltung. Eine Nutzung mit Abfuhr des Aufwuchses ist zulässig.
- 52.2 Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes darf außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringert werden.

W.3 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung

53. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 30 EUR je ha. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden. Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme.

54. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

54.1 Die Unternehmen verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren auf den beantragten Flächen

54.1.1 auf jegliche Bodenbearbeitung nach der Ernte von Mais bis zum 15. März des Folgejahres zu verzichten. Das Abschlegeln der Maisstoppel ist zulässig. Die Beantragung der Auszahlung muss mit der Angabe der Maisflächen im Sammelantrag erfolgen;

54.1.2 keine organische oder mineralische Stickstoffdüngung von der Ernte bis zum 1. März des Folgejahres vorzunehmen. Eine Kalkung der Flächen ist zulässig.

54.2 Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission sind folgende Ausnahmen von Nummer 53 zulässig:

Sinkt der Umfang des Maisanbaus des Betriebes auf Flächen in Niedersachsen unter die bewilligte Mindestfläche, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen Verpflichtungsjahr entsprechend. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell in der Fördermaßnahme beantragte Fläche und eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt nur dann, wenn nicht die gesamte mit Mais bestellte Fläche entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaftet wird.

W.4 Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Raps

55. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 50 EUR je ha. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche mit Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Raps zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden. Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme.

56. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

56.1 Die Unternehmen verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren auf den beantragten Flächen

56.1.1 nach der Ernte von Raps keine Bodenbearbeitung vorzunehmen. Die Beantragung der Auszahlung muss mit der Angabe der Rapsflächen im Sammelantrag erfolgen;

56.1.2 den aufgelaufenen Ausfallraps nicht umzubrechen oder anderweitig zu beseitigen;

56.1.3 keine organische und mineralische Stickstoffdüngung nach der Ernte von Raps bis zum 1. November vorzunehmen;

56.1.4 den Ausfallraps nicht zu beweiden, ausgenommen hiervon ist die Beweidung im Rahmen der traditionellen Wanderschafhaltung;

56.1.5 bei nachfolgendem Anbau einer Winterung den Ausfallraps frühestens ab dem 1. Oktober umzubrechen;

56.1.6 bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung den Ausfallraps frühestens ab dem 15. März des Folgejahres umzubrechen.

56.2 Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission sind folgende Ausnahmen von Nummer 55 zulässig:

Sinkt der Umfang des Rapsanbaus des Betriebes auf Flächen in Niedersachsen unter die bewilligte Mindestfläche, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen Verpflichtungsjahr entsprechend. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell in der Fördermaßnahme beantragte Fläche und eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt nur dann, wenn nicht die gesamte mit Raps bestellte Fläche entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaftet wird.

W.5 Anbau von Winterrübsen vor Wintergetreide

57. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 70 EUR je ha. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für den Anbau von Winterrübsen vor Wintergetreide zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden. Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme.

58. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Unternehmen verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren auf den beantragten Flächen

58.1 nach der Ernte der Hauptfrucht Winterrübsen und nach den Winterrübsen im selben Jahr Wintergetreide anzubauen. Die Beantragung der Auszahlung für den Anbau der Winterrübsen muss mit der Angabe der vorangegangenen Hauptfrucht im Sammelantrag erfolgen;

58.2 die Aussaat der Winterrübsen bis zum 15. August vorzunehmen und dabei eine Aussaatmenge von 10 bis 12 kg je ha einzuhalten. Die Saatgutbelege sind auf dem Betrieb vorzuhalten;

58.3 die Winterrübsen nicht vor dem 10. Oktober im Aussaatjahr umzubrechen oder anderweitig zu beseitigen;

58.4 keine Stickstoffdüngung zu Winterrübsen und zum folgenden Wintergetreide im Aussaatjahr vorzunehmen.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Landesbehörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften — Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung —

— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1066

Anlage 1

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes oder im Fall der Ausbringung von Gülle mit umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (Maßnahme A.3) erfolgt die Berechnung nach folgendem Umrechnungsschlüssel bzw. nach folgenden Standardwerten für den Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE pro Jahr:

	Umrechnungsfaktor	Gülleanfall je GVE Maßnahme A.3
	GVE/Tier	m ³ /GVE
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,3	13
Mastkälber	0,4	13
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6	13

Anlage 6

	Umrechnungs- faktor	Gülleanfall je GVE Maßnahme A.3
	GVE/Tier	m ³ /GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1	13
Milchkühe	1	20
Equiden unter 6 Monaten	0,5	0
Equiden von mehr als 6 Monaten	1	0
Mutterschafe	0,15	0
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,1	0
Ziegen	0,15	0
Ferkel	0,02	18
Mastschweine — bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,13	11
Mastschweine bei zweistufiger Be- trachtung = Läufer (20 bis 50 kg)	0,06	11
Mastschweine = sonstige Mast- schweine (über 50 kg)	0,16	11
Zuchtschweine	0,3	8
Geflügel	0,004	17,00
Dam-/Rotwild über 1 Jahr	0,2	0
Dam-/Rotwild unter 1 Jahr	0,1	0

Anlage 2

Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

Maßgeblich für die Gewährung der Zuwendung sind die im Sammelantrag verwendeten Nutzungscodes. Für die Berechnung des Umfangs des Dauergrünlandes ist zusätzlich die Einstufung als Dauergrünland im Rahmen der Betriebsprämie maßgeblich, wobei Flächen nach Artikel 4 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1122/2009 nicht als Dauergrünland i. S. dieser Regelung zählen.

Anlage 4

**Definition der Kategorien, die bei der Ahndung
von Verstößen nach Nummer 6.5.2 (Verstöße gegen
maßnahmebezogene Verpflichtungen) anzuwenden sind**

Die Verstöße gegen die maßnahmebezogenen Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer und/oder des Ausmaßes der Unregelmäßigkeit nach Kategorien geordnet. Dabei sind drei Kategorien zu unterscheiden:

- Kategorie 1: leichte Verstöße gegen maßnahmebezogene Verpflichtungen.
Kategorie 2: mittlere Verstöße gegen maßnahmebezogene Verpflichtungen.
Kategorie 3: schwere Verstöße gegen maßnahmebezogene Verpflichtungen.

Anlage 5

**Anwendung von Mulch- oder Direktsaat
oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau (A.2)**

Gefördert wird die Anwendung von standortgerechten, konservierenden und nicht wendenden Mulchsaat- und -pflanzverfahren mit und ohne Saattbettbereitung. Zugelassen ist eine Technik ohne wendende Bodenbearbeitung, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben.

**Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger
auf Acker- und Grünland
mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (A.3)**

Als emissionsarme Gülleausbringungsverfahren werden alle Verfahren anerkannt, die die Gülle direkt auf oder in den Boden applizieren. Hierzu zählen insbesondere das

- Schleppschlauchverteiler-,
- Schleppschuhverteiler- und
- Injektionsverfahren.

Definition für verschiedene Gülleverteiler

1. Schleppschlauchverteiler

- Gülleablage direkt auf Boden oder Pflanze
- Ausbringaggregat als Schlauch
- seitlicher Abstand der Schläuche weniger als 30 cm
- seitliche Stabilisierung der Schläuche zur gleichmäßigen Einhaltung des Abstands.

2. Schleppschuhverteiler

- Gülleablage in obersten Bodenbereich
- Ausbringaggregat als Kufe oder Scheibe
- Druckbelastung (Feder oder hydraulisch) der Kufe oder Scheibe zum besseren Anritzen des Bodens
- seitlicher Abstand zwischen den Schleppkufen oder Scheiben weniger als 25 cm
- exakte Führung der Kufen oder Scheiben zur gleichmäßigen Einhaltung des Abstands.

3. Injektion

- Gülleearbeitung in den Boden
- Ausbringung über Schleppschläuche und direkte Einarbeitung mit Bodenbearbeitungsgerät, das am Güllewagen angebaut ist
- Ausbringung über Schleppschläuche, die die Gülle hinter den Zinken eines am Güllewagen angebauten Bodenbearbeitungsgerätes direkt in den Boden leiten.

Die Ausbringung der Gülle mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren durch einen Maschinenring oder eine Lohnunternehmerin oder einen Lohnunternehmer ist durch Belege nachzuweisen. Neben den sonst üblichen Angaben muss der Beleg folgende Angaben enthalten:

1. Datum der Ausbringung der Gülle,
2. Menge in m³,
3. das Verfahren der Ausbringung.

Anlage 7 a

Anlage von Blühstreifen (A.5)

Die Saatgutmischung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss so zusammengestellt sein, dass sie geeignet ist, die daraus erwachsenden Pflanzen von ggf. angrenzenden natürlichen oder zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich zu unterscheiden, um damit die Kontrollierbarkeit der Maßnahme zu erleichtern.
- Die daraus erwachsenden Pflanzen müssen geeignet sein, zumindest teilweise im Sommer und im Herbst zu blühen.
- Das Saatgut muss sich zusammensetzen aus mehreren der folgenden Blühpflanzen:
Perserklee, Alexandrinerklee, Sommerwicke, Winter-Wicke, Lupinen mit einem Bitteranteil von 5 v. H., Erbsen, Bockshornklee, Saubohne, Futter-Esparsette, Luzerne, Buchweizen, Phacelia, Kulturmalve, Senf, Ölrettich, Winterrüben, Futterraps, Markstammkohl, Ringelblume, Koriander, Schwarzkümmel, Dill, Borretsch, Hirse, Serradella, Waldstaudenroggen, Hafer, Sonnenblume, Leinsamen, Mohn, Lein.

Eine Reinansaat ist nicht zulässig. Saatgut wild wachsender Pflanzen darf nicht Bestandteil der Saatgutmischung sein. Der Leguminosen-Anteil darf 10 v. H. Gewichtsanteil in der Saatgutmischung nicht überschreiten. Änderungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde möglich.

- Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen.

Anlage 7 b**Anlage von mehrjährigen Blühstreifen (A.6)**

Das Saatgut muss sich zusammensetzen aus mehreren der folgenden Blühpflanzen:

Arten Deutscher Name	Botanischer Name	Lebens- form *)
Fenchel	Foeniculum vulgare	3
Futtermalve	Malva sylvestris ssp. mauretania	1, 2
Futter-Esparsette	Onobrychis viciifolia	3
Luzerne	Medicago sativa	3
Garten-Petersilie	Petroselinum crispum und sativum	2
Zottel-Wicke	Vicia villosa	2
Mariendistel	Silybum marianum	1
Garten-Strauchpappel	Lavatera trimestris	1
Rot-Klee	Trifolium pratense	3
Markstammkohl	Brassica oleracea	2
Stockrose	Althae rosea	3
Bart-Nelke	Dianthus barbatus	3
Großes Löwenmaul	Antirrhinum majus	3
Marien-Glockenblume	Campanula medium	2
Goldlack	Cheiranthus allionii	2
Bibernelle	Pimpinella peregrina	3
Färber-Waid	Isatis tinctoria	1
Schweden-Klee	Trifolium hybridum	3
Ausdauernde und Vielblättrige Lupine	Lupinus perennis und L. polyphyllus	3
Lein	Linum usitatissimum	1
Buchweizen	Fagopyrum esculentum	1
Sonnenblume	Helianthus annuus	1
Borretsch	Botago officinalis	1
Phacelia	Phacelia tanacetifolia	1
Kresse	Lepidium sativum	1
Gelbsenf	Sinapis arvensis	1
Ölrettich	Raphanus sativus	1
Körnerhirse	Panicum miliaceum	1
Heidenkorn oder Quinoa	Chenopodium quinoa	1
Roggen	Secale multicaule	2

*) Lebensform: 1 – einjährig, 2 – zweijährig, 3 – mehrjährig.

Anlage 7 c**Winterharte Zwischenfrüchte nach Nummer 52.1.1**

Leguminosenfreie, winterharte Zwischenfrüchte/Untersaaten i. S. der Regelung sind:

- Gras,
- Grünroggen,
- Markstammkohl,
- Winterraps,
- Winterrüben.

Anlage 8

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Positivliste. Die aufgeführten Düngemittel sind zugelassen. Alle nicht aufgeführten Düngemittel sind nicht zugelassen. Die Verwendung

der Düngemittel ist jedoch nur unter Einhaltung der allgemein geltenden Rechtsvorschriften zulässig (diese Positivliste entspricht dem Anhang I der Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

- Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:
 - Stallmist
 - Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist
 - Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist
 - Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche ...)
 - Kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle
 - Torf
 - Ton (Perlit, Vermiculit usw.)
 - Substrat von Champignonkulturen
 - Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten
 - Guano
 - Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material
- Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs:
 - Blutmehl
 - Hufmehl
 - Hornmehl
 - Knochenmehl oder entleimtes Knochenmehl
 - Fischmehl
 - Fleischmehl
 - Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile
 - Wolle
 - Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile
 - Haare und Borsten
 - Milcherzeugnisse
- Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke (z. B.: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakao-schalen, Malzwurzeln usw.)
- Algen und Algengerzeugnisse
- Sägemehl und Holzschnitt
- Rindenkompost
- Holzasche
- Weicherdiges Rohphosphat
- Aluminiumcalciumphosphat
- Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung
- Kalisalz (z. B. Kainit, Sylvinit usw.)
- Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend
- Schlempe und Schlempeextrakt
- Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)
- Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.)
- Magnesiumsulfat (z. B. Kieserit)
- Calciumchloridlösung
- Calciumsulfat (Gips)
- Industriekalk aus der Zuckerherstellung
- Elementarer Schwefel
- Spurennährstoffe
- Natriumchlorid
- Gesteinsmehl.

Anlage 9**Liste der Kennarten gemäß Nummer 39.1.1
Kennart/Kennartengruppe**

- | | |
|-------------------------|---------------------------|
| 1. Silene flos-cuculi | Kuckucks-Lichtnelke |
| 2. Caltha palustris | Sumpfdotterblume |
| 3. Ranunculus flammula | Brennender Hahnenfuß |
| 4. Bistorta officinalis | Schlangen-Wiesenknöterich |
| 5. Achillea ptarmica | Sumpf-Schafgarbe |
| 6. Cirsium oleraceum | Kohl-Kratzdistel |

7. Carex spec. incl. Scirpus spec. und Bolboschoenus spec.	Seggen, Simsen und Strand- simsen
8. Rumex acetosa, R. thyrsiflorus	Großer und Straußblütiger Sauerampfer
9. Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras
10. Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
11. Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut
12. Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe
13. Trifolium pratense	Rot-Klee
14. Medicago lupulina, Trifolium dubium, T. campestre	Hopfenklee/Kleiner Klee/Feld- Klee
15. Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis
16. Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse
17. Vicia cracca	Vogel-Wicke
18. Prunella vulgaris	Kleine Braunelle
19. Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
20. Leucanthemum spec.	Margerite
21. Ajuga reptans	Kriechender Günsel
22. Centaurea spec.	Flockenblume
23. Lotus spec.	Hornklee
24. Rhinanthus spec.	Klappertopf
25. Galium verum	Echtes Labkraut
26. Knautia/Scabiosa/ Succisa	Witwenblume, Skabiose und Teufelsabbiss
27. Luzula spec.	Hainsimse
28. Alchemilla spec.	Frauenmantel
29. Apiaceae (ohne Anthriscus sylvestris)	Doldengewächse (ohne Wiesen- Kerbel)
30. Galium spec., weißblühend (ohne Galium aparine)	Labkraut, weißblühend (ohne Kletten-Labkraut)
31. Stellaria graminea, S. palustris	Gras- und Sumpf-Sternmiere.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der forstlichen Standortkartierung

Erl. d. ML v. 2. 11. 2010 — 406-64030/1-2.3 —

— VORIS 79100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der forstlichen Standortkartierung unter finanzieller Beteiligung der EU im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 277 S. 1; 2008 Nr. L 67 S. 22 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 144 S. 3), soweit die Maßnahmen deren Grundsätzen und Verordnungen entsprechen.

Die Zuwendungen werden gewährt im Rahmen der im Abschnitt VII der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 vom 27. 12. 2006 (ABl. EU Nr. C 319 S. 1) festgelegten Bedingungen.

1.2 Ziel der forstlichen Standortkartierung ist die Erfassung und Dokumentation aller für das Waldwachstum wichtigen natürlichen Bedingungen, um die Voraussetzungen für eine zielgerichtete Beratung, für die Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels sowie für die Erhaltung und Gestaltung des Ökosystems Wald als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu schaffen. Die forstliche Standortkartierung ist Grundlage für eine naturnahe Waldwirtschaft, die die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der vielfältigen Waldfunktionen im Interesse des Gemeinwohls sicherstellt.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Forstliche Standortkartierung auf bisher nicht standortkundlich bearbeiteten Waldflächen.

2.2 Die Standortkartierung muss sich über den gesamten Nichtstaatswald der mit der Erfassung einverstandenen Waldbesitzer des Erhebungsraums erstrecken.

2.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum von Bund, Land, Anstalt Niedersächsische Landesforsten, Genossenschaftsforsten nach dem Realverbands-gesetz sowie juristischen Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse i. S. des Bundeswaldgesetzes.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Standortkartierung muss nach dem niedersächsischen Standardverfahren durchgeführt werden. Maßgeblich ist die Kartieranleitung der Anstalt Niedersächsische Landesforsten in der jeweils gültigen Fassung; einzusehen im Internet unter <http://www.landesforsten.de/Publikationen.1291.0.html>. Abweichende (Einfach-)Verfahren sind nicht zulässig.

4.2 Die Mindestfläche je Antrag beträgt 1 000 ha. Die Bewilligungsbehörde kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für alle Arbeiten nach Nummer 4.1, die zur fundierten und fachgerechten Standortinventur und für die analoge und digitale Bereitstellung der Ergebnisse erforderlich sind. Ausgaben für Folgearbeiten (z. B. die Erstellung von Standortkarten für Waldbesitzer) sind von der Zuwendung ausgenommen.

5.3 Die Höhe der Zuwendung einschließlich Umsatzsteuer ist auf 43 EUR/ha im Bergland und 50 EUR/ha im Flachland begrenzt.

5.4 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Unterlagen (Karten und Erläuterungen zu den Ergebnissen) sind in digitaler Form aufzubereiten. Dabei sind solche Anwendungen vorzuhalten, die dem fachlichen Nutzer einen Zugriff auf laufend aktualisierte (z. B. aufgrund der Klimaveränderung), landesweit einheitliche und differenzierte waldbauliche Informationen zu den Ergebnissen der Standortkartierung ermöglicht (bisläng einziger Anbieter: GISCON). Die Standortstypenkarte ist in digitaler Form sowohl als Vektor- als auch als Rasterdatensatz mit entsprechender Farbgebung herzustellen und verfügbar zu machen. Die Ergebnisse sollen über einen geeigneten Datenserver bereitgestellt werden. Im Rahmen dieser Nutzung muss die Möglichkeit bestehen, Abfrageergebnisse auf handelsüblichen Druckern (DIN A3- oder DIN A4-Format) auszudrucken.

6.2 Dem ML ist die Standortkarte als Vektordatensatz in digitaler Form gemäß Nummer 6.1 auf geeignetem Datenträger kostenfrei zu überlassen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwen-

dungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind. Bei EU-kofinanzierten Maßnahmen gelten die Zahlstellendienstanweisung und die Besondere Dienstanweisung in der jeweils geltenden Fassung.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK, Geschäftsbereich Förderung.

7.3 Es sind ausschließlich die vom ML vorgegebenen einheitlichen Vordrucke zu verwenden, die bei der Bewilligungsbehörde erhältlich sind. Die Bewilligungsbehörde kann weitere zur Beurteilung des Antrages und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen vom Antragsteller verlangen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 (Ende der EU-Förderperiode) außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1079

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (E.ON Kernkraft GmbH)

**Bek. d. MU v. 29. 10. 2010
— 44-40311/8 (12.29 und 12.30) —**

Die E.ON Kernkraft GmbH hat als Vertreterin der Genehmigungsinhaberinnen des Kernkraftwerks Grohnde (KWG) mit Schreiben vom 20. 8. 2010 und 15. 11. 2006 beim MU gemäß § 7 des Atomgesetzes i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 3. 2009 (BGBl. I S. 556), folgende Anträge gestellt:

1. Änderung eines sicherheitstechnischen Parameters für die Auslegung und den Betrieb des Reaktorkerns: Reduktion der Niederhaltekraft,
2. Einführung der digitalen Excore-Signalverarbeitung.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren war gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob die Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die eingehend durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1080

Landeswahlleiter

Volksbegehren für gute Schulen in Niedersachsen

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 3. 11. 2010
— LWL 11452/11 —**

Gemäß § 20 NVAbstG vom 23. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 270), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 7. 1999 (Nds. GVBl. S. 157), gebe ich zum „Volksbegehren für gute Schulen in Niedersachsen“ Folgendes bekannt:

Am 21. 9. 2010 hat die LReg zur Zulässigkeit des „Volksbegehrens für gute Schulen in Niedersachsen“ folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß Artikel 48 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung i. V. m. § 19 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes (NVAbstG) wird die Zulässigkeit des ‚Volksbegehrens für gute Schulen in Niedersachsen‘ mit der Maßgabe festgestellt, dass § 3 des Entwurfs ‚Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften‘ wie folgt gefasst wird:

‚Grundschulen, die zum 1. August 2002 als Volle Halbtagschulen geführt wurden, werden wieder als Volle Halbtagschule geführt; hierzu bedarf es, sofern die Grundschule zwischenzeitlich aufgehoben oder unter Verlust ihres Status zusammengelegt wurde, eines Antrags des Schulträgers. Ihre pädagogische Arbeit dauert in der Regel fünf Zeitstunden an fünf Vormittagen in der Woche.‘ § 106 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes bleibt unberührt.‘

Die Eintragungen in den bisher eingereichten Unterschriftenbögen sind gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 NVAbstG auf die nach § 22 Abs. 2 NVAbstG erforderliche Zahl anzurechnen.“

Gegen diese am 7. 10. 2010 zugestellte Entscheidung haben die Vertreterinnen und Vertreter des Volksbegehrens gemäß § 19 Abs. 4 NVAbstG den StGH angerufen. Der Antrag ist dort am 2. 11. 2010 eingegangen. Dieser Termin ist maßgeblich für die Berechnung der Frist zur Einreichung der Unterschriftenbögen bei den Gemeinden (§ 17 Abs. 1 NVAbstG). Somit endet die sechsmonatige Einreichungsfrist am **2. 5. 2011**.

Die Unterschriftenbögen sind nach den in der **Anlage** zu dieser Bek. enthaltenen Mustern zu gestalten.

Hinweis:

Die Eintragung einer Person, die auf einem Unterschriftenbogen erfolgt, der von diesem Muster abweicht, ist ungültig (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 NVAbstG).

— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1080

Volksbegehren für gute Schulen in Niedersachsen

Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

§ 1

¹An Gymnasien (§ 11 NSchG) und Gesamtschulen (§ 12 NSchG) werden die Schuljahrgänge 5 bis 13 geführt.

²Sie können ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden.

§ 2

¹Eine Gesamtschule muss mindestens vierzünftig geführt werden. ²Sie kann dreizünftig geführt werden, wenn

- andernfalls unzumutbare Schulwege zu einer anderen Gesamtschule entstünden oder
- sie die einzige Schule im Sekundarbereich I am Standort ist oder
- ein vorhandener Gebäudebestand genutzt werden kann.

§ 3

¹Zum 1. August 2002 bestehende Volle Halbtagsschulen werden fortgeführt. ²Ihre pädagogische Arbeit dauert in der Regel fünf Zeitstunden an fünf Vormittagen in der Woche.

Begründung

Ziel des Gesetzes ist es, an den Gymnasien und Gesamtschulen zum neunjährigen Bildungsweg bis zum Abitur zurückzukehren. Damit soll der Bildungsweg entzerrt und weniger stress-beladen gestaltet sowie das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler gefördert werden (§ 1). Vom Kultusministerium werden in diesem Zusammenhang aber untergesetzliche Regelungen erwartet, wonach individuell oder in besonderen Lerngruppen nach Entscheidung der Schule das Abitur schon nach acht Jahren erreicht werden kann. Wer im Schuljahr 2009/10 ein Gymnasium besucht, soll den achtjährigen Weg zum Abitur fortsetzen können.

Ziel des Gesetzes ist ferner, die Errichtung von Gesamtschulen dadurch zu erleichtern, dass die für sie festgesetzte Mindestgröße reduziert wird. Die zurzeit für Integrierte Gesamtschulen geltende Mindestgröße von fünf parallelen Klassen pro Schuljahrgang, die auch im Ausnahmefall nicht unterschritten werden darf, hindert insbesondere die kommunalen Schulträger im ländlichen Raum, die bei rückläufigen Schülerzahlen notwendige Neuordnung ihrer Schullandschaft kostengünstig zu realisieren (§ 2).

Weiteres Ziel des Gesetzes ist es schließlich, die bestehenden Vollen Halbtagsschulen zu erhalten (§ 3). Sie sollen sich gleichsam als Pilotschulen für eine künftige Gestaltung aller Grundschulen weiter entwickeln können.

Kosten und Mindereinnahmen bei Annahme des Gesetzes

Durch die Verlängerung der Schulzeit und den Fortbestand der Vollen Halbtagsschulen entstehen dem Land keine zusätzlichen Kosten, weil die dazu benötigten Lehrkräfte vorhanden und die Mittel dafür bereits im Landeshaushalt ausgewiesen sind. Die Landesregierung hat mehrfach angekündigt, dass sie wegen des Rückgangs der Schülerzahlen nicht die Zahl der Lehrkräfte reduzieren wolle. Das wird durch die Angaben in der Mittelfristigen Planung 2009 - 2013 bestätigt. Entlastungen für den Landeshaushalt ergeben sich bis zum Jahre 2018 dadurch, dass die durch die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur notwendigen zusätzlichen Unterrichtsstunden im Sekundarbereich I entfallen können. Die Senkung der Mindestgröße von Gesamtschulen führt bei den kommunalen Schulträgern zu Entlastungen, weil vorhandene Schulgebäude genutzt werden können. Durch die Verlängerung der Schulzeit entstehen ihnen keine zusätzlichen Kosten, weil für beide Schulformen in ausreichendem Maße Unterrichtsräume vorhanden sind.

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beantragen mit diesem Volksbegehren, das vorstehend genannte Gesetz zu erlassen (**Bitte in Druckschrift gut lesbar und vollständig ausfüllen**)

Nr.	Familienname, Vorname (wie im Personalausweis)	Geburts- datum	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift der eingetragenen Person

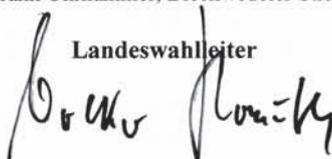
Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter gem. § 14 NVAbstG sind:

Prof. Dr. Manfred Bönsch, In der Bebie 54, 30539 Hannover; Christiane Borchert-Edeler, Stiegenkamp 16, 31228 Peine; Olaf Brokate, Ährenweg 14, 31228 Peine; Andreas Henze, Gimpelsteg 1 F, 30627 Hannover; Ute Janus, Schenkendorfstr. 16, 30177 Hannover; Rudolf Kleine-Huster, Sallstraße 80, 30171 Hannover; Tatjana Matuschke-Fricke, Engelgasse 1, 30952 Ronnenberg; Djure Meinen, Am Wiesengrund 9, 26316 Varel; Frank Uhrhammer, Bleckwedeler Straße 36, 27374 Visselhövede.

Verbindlich festgelegt:

13. 11. 2009

Landeswahlleiter



Dienst Siegel



Die Unterschriften müssen bei der Hauptwohnsitzgemeinde zur Bestätigung des Stimmrechts eingereicht werden, sonst sind sie unwirksam. Bitte geben Sie den Unterschriftenbogen bei der Hauptwohnsitzgemeinde ab oder senden Sie ihn an „Volksbegehren Schulen“, Berliner Allee 18, 30175 Hannover.

Erläuterungen zur Sammlung der Unterschriften

(nach den Vorschriften des Volksabstimmungsgesetzes)

- *Nur Personen aus derselben Hauptwohnsitzgemeinde können auf einer Liste unterschreiben. Alle anderen Eintragungen sind ungültig.*
- *Alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner müssen in Niedersachsen stimmberechtigt sein, d. h. sie müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, das 18. Lebensjahr vollendet und seit drei Monaten in Niedersachsen ihre Hauptwohnung haben. Bitte nur einmal eintragen; Mehrfacheintragungen werden als eine Eintragung gezählt.*
- *Nicht lesbare und unvollständige Eintragungen sind ungültig. Ebenfalls ungültig sind Eintragungen, die einen Vorbehalt beinhalten. Bitte in Druckbuchstaben schreiben, Namen wie im Personalausweis angeben.*
- *Eintragungen können nicht zurückgenommen werden.*
- *Die gesammelten Unterschriften müssen bei der Hauptwohnsitzgemeinde zur Bestätigung des Stimmrechts eingereicht werden, sonst sind sie unwirksam. Jede oder jeder kann unterschriebene Listen bei der Hauptwohnsitzgemeinde einreichen; sie verbleiben dort.*
- *Wer sich den Unterschriftenbogen aus dem Internet herunterlädt, benötigt für die Unterschrift nur die Vorderseite. Werden Vorder- und Rückseite ausgedruckt, muss beides auf einem Blatt erfolgen; andernfalls sind die Unterschriften auf der Rückseite ungültig.*

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beantragen mit diesem Volksbegehren, das auf der Vorderseite abgedruckte Gesetz zu erlassen (**Bitte in Druckschrift gut lesbar und vollständig ausfüllen**).

Nr.	Familienname, Vorname (wie im Personalausweis)	Tag der Geburt	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift der eingetragenen Person

**Auskünfte zum Volksbegehren erteilt: Dr. Dieter Galas, Tel. 0511 - 77 46 73, Fax 0511 - 7 28 76 91
 Informationen auch unter: www.volksbegehren-schulen.de; Kontakt: info@volksbegehren-schulen.de
 Spenden bitte auf Konto „Bündnis Schulen“ Nr. 92 30 28, Sparda-Bank Hannover, BLZ 250 905 00**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Hacke GbR, Langlingen)****Bek. d. GAA Celle v. 2. 11. 2010
— CE002999782-10-023-01 ma-dr —**

Die Firma Bioenergie Hacke GbR, Am Feldhaus 9, 29364 Langlingen, hat mit Schreiben vom 21. 6. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerleistung von 1,236 Megawatt am Standort in 29364 Langlingen, Langlinger Kamp/Mühlenkoppel, Gemarkung Langlingen, Flur 2 und 17, Flurstücke 18/12, 97/34, 37/9, 37/5 und 37/6 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erweiterung der Anlage um ein Fahrsilo, einen Lagerbehälter für Gärrest, ein Blockheizkraftwerk und eine Kartoffelaufheizungsanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1083

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(CornTec Biogas AH-BU-LA GmbH & Co. KG, Twist)****Bek. d. GAA Celle v. 2. 11. 2010
— CE000037560-10-037-01 ma-dr —**

Die Firma CornTec Biogas AH-BU-LA GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7, 49767 Twist, hat mit Schreiben vom 30. 8. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerleistung von 1,126 Megawatt am Standort in 29353 Ahnsbeck, Rhienende 23, Gemarkung Ahnsbeck, Flur 2, Flurstück 704/273, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1083

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Stadtwerke Göttingen)****Bek. d. GAA Göttingen v. 3. 11. 2010 — 10-041-01 —**

Die Stadtwerke Göttingen AG, Hildebrandstraße 1, 37081 Göttingen, hat mit Schreiben vom 14. 7. 2010 die Erteilung ei-

ner Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort Pastor-Sander-Bogen, 37083 Göttingen, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1083

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Contitech Elastomer-Beschichtungen GmbH, Northeim)****Bek. d. GAA Göttingen v. 4. 11. 2010 — 10-028-01 —**

Die Contitech Elastomer-Beschichtungen GmbH, Breslauer Straße 14, 37154 Northeim, hat mit Schreiben vom 8. 7. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer kontinuierlichen Vulkanisationsanlage „AUMA 10“ am Standort Breslauer Straße 14, 37154 Northeim, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1083

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigung gemäß § 4 BImSchG
(H.A.N.S. Energie GmbH & Co. KG, Engeln)****Bek. d. GAA Hannover v. 2. 11. 2010 — H 000069809-001 —**

Der Firma H.A.N.S. Energie GmbH & Co. KG, Scholer Straße 18, 27305 Engeln, ist auf Ihren Antrag vom 4. 3. 2010 mit Datum vom 12. 10. 2010 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage für den Standort 27305 Engeln, Sulinger Straße, erteilt worden. Die Firma hat die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gemäß § 21 a der 9. BImSchV beantragt.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Abschnitten III und IV des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt werktags in der Zeit

vom 18. 11. bis 1. 12. 2010 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags | 7.30 bis 13.30 Uhr, |

- b) bei der Samtgemeindeverwaltung Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 418
- | | |
|---------------------------|---------------------|
| montags und mittwochs | 8.00 bis 16.00 Uhr, |
| dienstags und donnerstags | 8.00 bis 18.00 Uhr, |
| freitags | 8.00 bis 12.30 Uhr, |

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 1. 12. 2010 gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1083

Anlage

I. Bescheid

1. Aufgrund von § 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. Nr. 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — in der z. Z. geltenden Fassung wird hiermit der Firma

**H.A.N.S. Energie GmbH,
Scholer Straße 18,
27305 Engeln,**

auf ihren Antrag vom 4. 3. 2010 für den Standort 27305 Engeln, Sulinger Straße, Flur 21, Flurstück 39/2, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit folgenden Betriebsteilen (nach Formular 3.4 der Antragsunterlagen):

- BE 010 Annahmebehälter
- BE 020 bis 050 Feststoffdirekteintrag
- BE 060 und 070 Fermenter mit integriertem Gasspeicher
- BE 080 Nachgärer mit integriertem Gasspeicher
- BE 090 bis 110 Gärproduktlager mit integriertem Gasspeicher
- BE 120 BHKW
- BE 130 Notgasfackel
- BE 140 Silagelagerfläche
- BE 150 Abtankfläche mit Mulde
- BE 160 Biogasbrenner
- BE 170 Halle.

2. Die Genehmigung ist entsprechend der eingereichten und nachfolgend im Abschnitt II aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

3. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III dieses Bescheides gebunden.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides der Betrieb der Anlage aufgenommen worden ist. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden.

5. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) nicht erforderlich ist.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird im überwiegenden Interesse des Genehmigungsinhabers aufgrund § 80 a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

7. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Antragsunterlagen

(Nicht veröffentlicht.)

III. Nebenbestimmungen

(Nicht veröffentlicht.)

IV. Hinweise

(Nicht veröffentlicht.)

V. Begründung

(Nicht veröffentlicht.)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Hinweis:

Auf Antrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung kann das Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs wiederherstellen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Bunte GmbH & Co. KG, Bad Salzdetfurth)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 4. 11. 2010
— HI-10-025-01-11.6 —**

Das Unternehmen Bioenergie Bunte GmbH & Co. KG c/o Stadtwerke Bad Salzdetfurth, Oberstraße 8, 31162 Bad Salzdetfurth, hat mit Schreiben vom 24. 8. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,45 MW am Standort 31162 Bad Salzdetfurth, Ortsteil Detfurth, Mühlenwiese, Gemarkung Detfurth, Flur 1, Flurstück 69/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1084

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Stuhr** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine Juristin oder einen Juristen.

Aufgabenbereich:

Der Aufgabenbereich umfasst die Bearbeitung juristischer Fragen und Problemstellungen, die rechtliche Beratung der Verwaltung sowie die Prozessführung für die Gemeinde.

Anforderungsprofil:

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften (Zweites Juristisches Staatsexamen). Darüber hinaus werden von den Bewerberinnen und Bewerbern ausgezeichnete Rechtskenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts erwartet. Neben der Bereitschaft, sich den vielfältigen Rechtsproblemen einer kommunalen Gebietskörperschaft zu stellen, werden Kommunikations- und Konfliktfähigkeit vorausgesetzt.

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle mit 39 Wochenstunden, die jedoch auch bis mindestens 20 Wochenstunden teilzeitgeeignet ist. Die Vergütung erfolgt nach EntgeltGr. 13 TVöD.

Informationen zur Gemeinde Stuhr:

Die Gemeinde Stuhr hat den Status einer selbständigen Gemeinde und eines Mittelzentrums. Sie liegt im Nordwesten Niedersachsens unmittelbar zwischen dem Oberzentrum Bremen und dem Mittelzentrum Delmenhorst. Aus der außerordentlich günstigen Verkehrslage an der BAB A 1 sowie der gezielten Schaffung von Gewerbe- und Industriegebieten resultiert ein stark gewerblich und wirtschaftlich ausgerichteter Schwerpunkt, wobei das Bemühen der Gemeinde, als attraktiver Wohnort ein vielfältiges kulturelles und soziales Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort zu bieten, nicht vernachlässigt wird. Weitere Informationen zur Gemeinde erhalten Sie im Internet unter www.stuhr.de.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 10. 12. 2010** an die Gemeinde Stuhr, Herrn Ersten Gemeinderat Niels Thomsen — persönlich —, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr.

Für ergänzende Auskünfte oder eine erste persönliche Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte ebenfalls an Herrn Thomsen (Tel. 0421 5695-202).

Die Gemeinde Stuhr ist bestrebt, die Gleichstellung von Frau und Mann zu realisieren und begrüßt daher die Bewerbung von Frauen. Die Bewerbung Schwerbehinderter ist ausdrücklich erwünscht.

— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1084

Der **Niedersächsische Landkreistag e. V.** (NLT) ist die Vereinigung der 37 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover. Er vertritt die Belange seiner Mitglieder gegenüber LT und LReg.

Der NLT sucht zum 1. 6. 2011

eine Referentin/Beigeordnete oder einen Referenten/Beigeordneten.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt bei rechtlichen und kommunalpolitischen Grundsatzfragen in den Bereichen Umweltschutz, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Immissionsschutz und Veterinärwesen. Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich qualifizierte Beamtin oder ein überdurchschnittlich qualifizierter Beamter (oder Angestellte oder Angestellter) mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst. Erfahrungen in der Kommunal- oder Staatsverwaltung sind wünschenswert. Die Aufgaben eines kommunalen Spitzenverbandes erfordern Neigung zur selbständigen Bearbeitung vielfältiger Grundsatzfragen.

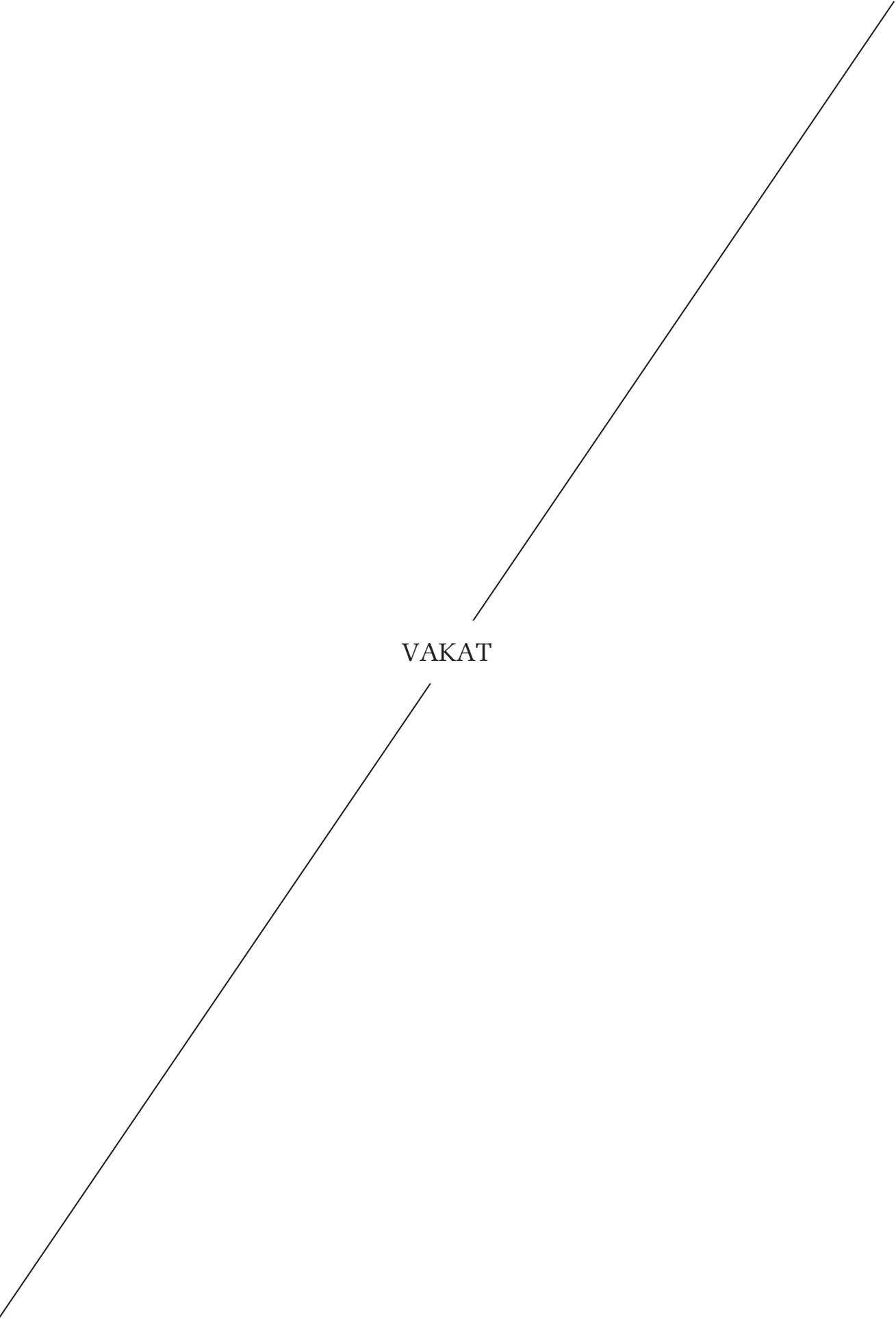
Der Stellenplan lässt eine Einstufung bis in die BesGr. B 2 zu. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 15. 1. 2011** an den Niedersächsischen Landkreistag, Referat I, Am Mittel-felde 169, 30519 Hannover (E-Mail: malzahn@nlt.de). Für Rückfragen steht Ihnen der Büroleiter, Herr Malzahn, Tel. 0511 8795319, gerne zur Verfügung. Weitere Informationen über den Niedersächsischen Landkreistag erhalten Sie unter www.nlt.de.

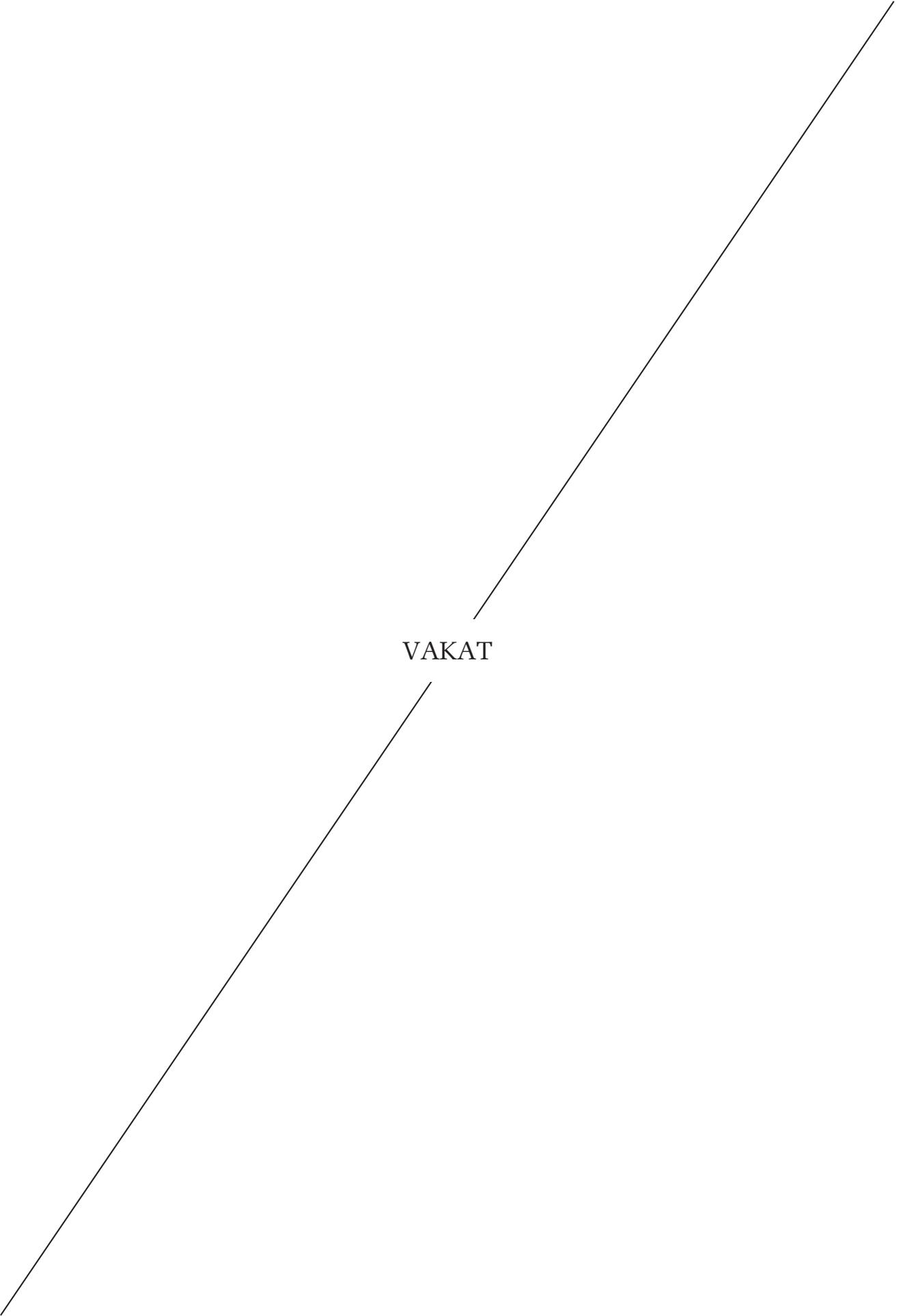
— Nds. MBl. Nr. 43/2010 S. 1085

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT



VAKAT

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG